

Sattler-Zeitung

Nr. 10.

Berlin, den 7. Mai 1909.

23. Jahrg.

Erscheint alle 14 Tage Freitags.
Bezugspreis: Durch die Post bezogen pro
Vierteljahr 60 Pfennig.

Verlag und Redaktion:
Peter Blum, Berlin SO., Adalbertstraße 56.
Telephon: Amt IV, 2120.

Inserate die Spaltene Seite 30 Pfg.
bei Wiederholungen bedeutende Ermäßigung.

Inhalt: Streiknotizen. — Nach der Verschmelzung. — Sind Gewerkschaften Versicherungsvereine? — Der Erfahrungskreis der Tiere. — Agrarische Neigungen. — Das Aussehen. — Aus unserem Verein. — Rechtsprechung. — Rundschau. — Korrespondenzen. — Das alte Buch. — Büchergau. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Abrechnung der Ortsverwaltung Berlin. — Gau Köln. — Eingänge im Monat April. — Anzeigen.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Die Kollegen werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zuvor bei der dortigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

Bamberg. In der Lederwarenfabrik Pantner sind wegen der Zugehörigkeit zur Organisation Differenzen ausgebrochen. Zugang ist fernzuhalten.
Dresden. Die Kollegen werden gebeten, Arbeitsangebote der Firma Fast Stritte abzulehnen.

Selbstkirchen. In der Wagenfabrik G. Voigt sind Differenzen ausgebrochen. Arbeitsangebote sind zurückzuweisen.

Hamburg. Die Kollegen der Firma B o h in Hamburg sehen in einer Lohnbewegung.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Prag. Die Arbeiter der Firma Stein & Freund stehen im Kampf. Sattler und Tischner haben diesen Betrieb streng zu meiden.

Brünn. Die Firma Fleisch ist wegen Tarifbruch gesperrt.

Budapest ist für Treibriemenarbeiter und Wagenfahler gesperrt.

Nach der Verschmelzung!

Ganz kurz hatten wir bereits in voriger Nummer unserer Zeitung eine gedrängte Uebersicht über die Ergebnisse der gemeinsamen Generalversammlung in Köln gebracht, um der Kollegschaft wenigstens ein ungefähres Bild von dem zu geben, was nach dem 1. Juli dieses in unserer Organisation geltendes Recht sein wird. Es war dieses um so mehr nötig, da ein ganz beträchtlicher Teil unserer Mitglieder nicht in der Lage ist, eine politische Tageszeitung zu lesen, die derartige Berichte bringt. Die bürgerliche Klatsch- und Sensationspresse, die ihre Spalten lieber mit wirklichen oder erfundenen Mord- und Räubergeichten füllt, pflegt über so nebensächliche Vorgänge wie die Generalversammlung einer modernen Gewerkschaft in ihren Augen ist, nichts zu berichten, aus welcher Tatsache allein schon die nötigen Konsequenzen gezogen werden müßten. Aber auch ein Teil der Parteipresse und vor allem das Zentralorgan, der Berliner „Vorwärts“, hat infolge Zusammenstößens verschiedener mißlicher Umstände diesmal vollkommen versagt. Die Berliner Kollegschaft wurde sogar in den Glauben versetzt, ganz Köln müsse in die Luft geflogen oder in die Erde gesunken sein, denn fast eine volle Woche hindurch suchte sie vergeblich in ihrem Reichorgan nach irgendwelchen Lebenszeichen von den nach Köln entsandten Vertretern. In den meisten Verbandsorten dürften nunmehr die Delegierten Bericht erstattet und von den Mitgliedern, je nachdem Lob oder Tadel eingehemmt haben. Wir wollen nun daran gehen, eine eingehende Würdi-

gung der wichtigsten Vorgänge der Kölner Tage zu geben. Wir glauben damit namentlich den zukünftigen Funktionären der Organisation und vor allem auch den Mitgliedern einen guten Dienst zu erweisen.

Es ist natürlich, daß bei einer bereits 20 Jahre bestehenden Organisation grundstürzende Neuerungen sich nicht so leicht notwendig machen. Das Fundament, der Kern der statutarischen Bestimmungen ist erprobt und wird es sich im wesentlichen immer nur um Verbesserungen, Erweiterungen, kurz gesagt, um einen Ausbau des bereits Bestehenden handeln. Man kann sagen, es ist leichter, ein neues Statut für eine sich neubildende Organisation zu schaffen, als zwei bestehende Statuten zu einem einzigen zusammenzuschmelzen. Wie schon des öfteren von uns erwähnt wurde, muß das neue Statut notwendigerweise ein Kompromiß darstellen, welches versucht, den berechtigten Wünschen beider Teile Rechnung zu tragen. Mit Freuden können wir konstatieren, daß dieses in Köln besser als man gehofft hatte, wenn auch mitunter erst nach scharfen Kämpfen, gelungen ist. Die nächsten drei Jahre werden erst in der Praxis zeigen, daß im großen ganzen das Richtige getroffen wurde und daß jeder Besimismus unberechtigt ist.

Entsprechend dem Charakter der modernen Gewerkschaften wurde auch in das neue Statut wieder die Bestimmung aufgenommen, daß Mitgliedern anderer Organisationen beim Uebertritt die gezahlten Beiträge anzurechnen sind; neu ist, daß in Zukunft diejenigen Kollegen, die innerhalb 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit dem Verbandsbeitreten, ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden, was bisher nicht der Fall war. Die beiden Vorstände hatten in ihrem Statutenentwurf den Beitrag für männliche Mitglieder wie bisher auf 45 Pf. belassen, für weibliche Mitglieder mit Rücksicht auf unsere Kolleginnen der Portefeinleerbranche auf 20 Pf. herabgesetzt. Wer die Abrechnungen der letzten Jahre kennt, muß sich selbst sagen, daß hier die Vorstände nur im Interesse der Verständigung, nur der Rot gehörend, nicht dem eigenen Triebe, gehandelt hatten; um so mehr muß es anerkannt werden, daß die Mitglieder selbst sich über alle Bedenken hinwegsetzten und eine, wenn auch nur mäßige Erhöhung des Beitrages forderten. Mit allen gegen nur 8 Stimmen trugen die Männer von Köln diesem Wunsche der Mitglieder Rechnung und sicherten dadurch unseren Kampffonds vor der sonst wohl unvermeidlichen Schwächung. Diese Erhöhung des Beitrages für männliche Mitglieder auf 50 Pf. und die Befassung des Beitrages der weiblichen Mitglieder auf 25 Pf. ist auch deshalb notwendig, weil zukünftig während der Dauer der Erwerbslosigkeit kein Beitrag mehr erhoben werden darf. Es entsteht aus dieser Bestimmung ein ganz bedeutender Einnahmeausfall. Doch ist damit den vielfachen Wünschen derjenigen Kollegen Rechnung getragen, die es für unrichtig hielten, den Erwerbslosen von der Unterstützung, die ja nie so hoch sein kann, daß der Lohnausfall gedeckt wird, noch die Beiträge in Abzug zu bringen. Vom 1. Juli ab also wird kein Erwerbsloser, ganz gleichgültig, ob er Unterstützung bezieht oder nicht, Beitrag zu zahlen haben, ausgenommen hiervon sind nur Streikende oder Gemahregelte, die ja eine besondere und bedeutend höhere Unterstützung beziehen.

Eine ganz wesentliche Verbesserung erfuh auch unser Hauptunterstützungszweig, die Arbeitslosenunterstützung, die zukünftig bereits vom vierten Tage statt wie bisher vom siebenten Tage an gezahlt wird. Wenn wir berücksichtigen, daß in den letzten 3 Jahren 3226 Fälle von Arbeitslosigkeit zu unterstützen waren, so hätte die Zahlung der Unterstützung vom vierten Tage ab eine Mehrausgabe, durchschnittlich 1,25 Mk. pro Tag gerechnet, von mehr als 12 000 Mk. für die Berichtsperiode erfordert. Bei der Krankenunterstützung hat sich die Verammlung in Köln auf einen einheitlichen Tageslohn festgelegt. Die Gesamthöhe der Unterstützung ist im wesentlichen geblieben, bei längerer Mitgliedschaft sogar noch um einige Mark hinausgesetzt. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß in Zukunft auch die Krankenunterstützung bereits nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt wird, während früher zwei Jahre dazu gehörten, um in den Genuß derselben zu kommen. Bei beiden Unterstützungsarten, desgleichen auch bei der Heißeunterstützung, hat man eine Aenderung dahingehend vorgenommen, daß an Stelle der früheren 3 Klassen nunmehr 4 Klassen gesetzt wurden. Es hat sich gezeigt, daß die erste Unterstützungsklasse des alten Statuts zu hoch bemessen war und lediglich auf Kosten der 2. und 3. Klasse sich ernährte. Der jetzt gestaffelte Ausglick wird dieses verhindern. Praktische Bedeutung hat diese Aenderung jedoch nur für die nach dem 1. Juli neu eintretenden Mitglieder. Ausdrücklich wurde beschlossen, daß diese Bestimmung auf die bereits vor dem 1. Juli d. J. eingetretenen Mitglieder keine Anwendung finden dürfe. Aus diesem Grunde dürfte es sich für unsere Gauleiter und sonstige in der Agitation tätigen Kollegen empfehlen, darauf hinzuweisen, daß sich jeder Kollege durch Eintritt in den Verband vor dem 1. Juli d. J. noch die höhere Unterstützungsfähigkeit der 1. Klasse des alten Statuts sichern kann. Zu erwähnen wäre hierbei noch, daß auch den binnen 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit eintretenden Kollegen nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft eine Heißeunterstützung in Höhe von 18 Mk. gewährt wird, also der gleiche Satz wie in unserem alten Statut.

Eine vollständige Umwälzung erfuhren die Bestimmungen über die Umzugsunterstützung. Während dieselbe früher nur in Höhe der Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten, in keinem Falle jedoch über den Betrag von 36 Mk. hinaus gewährt wurde, sind jetzt auch hier 3 verschiedene Klassen, und zwar von 30, 40 und 50 Mk. geschaffen worden. Nicht nur die Höhe des Beitrages, sondern auch die Berechnungsweise ist zugunsten des Unterstützten geändert worden. Zum Beispiel ein Umzug, der früher 50 Mk. kostete, brachte eine Unterstützung von 25 Mk. ein; jetzt hingegen kann nach vierjähriger Mitgliedschaft der volle Betrag von 50 Mk. erhoben werden. Sicher ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Die Beerdigungsbeihilfe erfuh nur insofern eine Aenderung, als für den Fall des Todes des Mitgliedes noch eine vierte Unterstützungsklasse, und zwar nach 7jähriger Mitgliedschaft geschaffen wurde, durch welche die Unterstützungssumme um 10 Mk., also auf 60 Mk. erhöht wird. Im übrigen bleiben die Unterstützungssätze unverändert entsprechend den Sätzen des alten Statuts.

Die Unterstützung bei Streik und für Gemahregelte wurde auch im neuen Statut analog den Bestimmungen des alten Statuts vollkommen gleichgeblieben. Unser Verband zahlte früher bereits und zahlt auch noch jetzt wohl mit die höchsten Unterstützungssätze unter den deutlichen Gewerkschaften. Dies erkannte auch die Generalversammlung in Köln an und verzichtete deshalb darauf, diese Sätze noch zu erhöhen. Aber eine kleine Verbesserung wurde trotzdem auch hier eingeführt. Während nach den jetzigen Bestimmungen bei der Streik- bzw. Gemahregelunterstützung für jedes Kind 1 Mk. pro Woche, aber nicht für mehr als 5 Kinder gewährt wird, soll in Zukunft diese Bestimmungen fortfallen und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche gezahlt werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Rechtschutz erfordern gleichfalls eine Erweiterung. Die letzten Jahre haben uns gezeigt, daß vielfach in kleineren Orten, in denen Gewerbebetriebe nicht sind, unsere Herren Arbeitgeber diese günstige Situation ausnützen und so manchen Kollegen um den lauer verdienten Lohn pressen. In diesen Fällen und dergleichen auch in solchen, in denen aus den Arbeiterversicherungsangelegenheiten Streitigkeiten hervorgehen, die durchaus nicht selten sind, wird in Zukunft der Rechtschutz gewährt werden.

Dieses dürften die wichtigsten Änderungen sein, die auf dem Gebiete des Unterstützungswezens nach dem 1. Juli in Kraft treten. Nachfragen wäre noch, daß auch für die dauernd erwerbsunfähigen, also invaliden Kollegen, insofern eine Erleichterung geschaffen wurde, indem dieselben nicht mehr wie bisher allwöchentlich einen Beitrag von 10 Pf., sondern nur noch monatlich einen solchen zu leisten haben und sich dadurch die Verdigungsbeiträge sichern. Alles in allem kann man auch jetzt wieder von unseren Unterstützungsanstalten sagen, daß durch sie in weitgehender Weise allen berechtigten Anforderungen der Mitglieder Rechnung getragen wird. Womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß diese Sätze als absolut genügend bezeichnet werden können. Nur liegt hier wie überall der Knüttel beim Hunde. Die Ausgaben können sich immer nur nach den Einnahmen richten. Es können wohl Zeiten kommen und Situationen sich bilden, in denen die Ausgaben die Einnahmen überschreiten, wie es in den letzten Jahren infolge der Streik der Fall war, aber dieses darf immer nur ein Ausnahmestand, niemals aber die Regel sein. Wir können annehmen, daß unser zukünftiges Statut uns die Gewähr bietet, daß die Organisation ihre Verpflichtungen auf dem Unterstützungsgebiete den Mitgliedern gegenüber voll und ganz erfüllen kann und wird, ohne daß der Kampf darum zu leiden braucht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß auch die Kollegen jederzeit ihre Pflichten der Organisation gegenüber erfüllen werden, woran zu zweifeln irgendwelche Veranlassung nicht vorliegt.

Zuvor für diesmal. In einem weiteren Artikel sollen die wichtigsten Änderungen, welche die Statuten, die innere Verwaltung, die Presse und das Verhältnis der Ortsvereine untereinander gegenüber der Hauptverwaltung betreffen, behandelt werden.

Sind Gewerkschaften Versicherungsvereine?

Zu dieser Frage bringt der „Vorwärts“ in seiner Mittheilung Nummer dieser Woche einen interessanten Artikel, den wir vollinhaltlich zum Abdruck bringen. Bei der Beratung des Statuts bildete auch diese Frage einen Schwerpunkt, indem einige Verwaltungsräte die Fassung der beiden Zentralvorstände zu betämpfen suchten. Für die Richtigkeit unserer Fassung gibt der nachstehende Artikel hinreichend Beweis. Der „Vorwärts“ schreibt:

Am 1. des Reichstages über die privaten Versicherungsunternehmungen ist ausdrücklich zum Schutz gegen eine missbräuchliche Anwendung des Gesetzes auf Gewerkschaften erklärt: Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen. Trotzdem ist wiederholt von Behörden versucht, Gewerkschaften, wiewohl diese einen rechtlich entgeltlichen Anspruch auf Unterstützungen nicht gewähren, zu Versicherungsunternehmungen zu humpeln. Erst kürzlich, am 7. März, konnten wir über ein ähnliches Vorgehen des Senftenberger Magistrats berichten.

Grundsätzlich ist die Frage, ob solche Gewerkschaftsunterstützungen als Krankheitsunterstützungen zu erachten sind, am 15. März von der Zweikammer des Landgerichts II entschieden. Bei der Wichtigkeit dieser Entscheidung geben wir die jetzt vorliegenden Gründe aus dem schriftlichen Erkenntnis wieder.

Der Heizer Wilhelm Wolf in Hopenid ist Mitglied des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer und arbeitet bei der Firma Spindler in Spindlersfeld. Der Zentralverband gewährt seinen Mitgliedern Krankheitsunterstützung. Die Spindlersche Betriebskrankenkasse fügte Wolf das volle statutarische Krankengeld hinzu, als dasselbe zusammen mit dem aus der Krankenunterstützung des Zentralverbandes bezogenen Krankengeld den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes übersteigt, nämlich um 15 Mk. Sie behauptete, die Krankenunterstützung des Zentralverbandes erfolgte auf Grund einer Versicherung, und Wolf habe einen Rechtsanspruch auf dieselbe.

Der Magistrat von Hopenid und auch das Amtsgericht Hopenid beschäftigten diesen Zeitraum. Das Amtsgericht stützt sich insbesondere auf eine Anmerkung zu § 9 des Statuts des Zentralverbandes. Dieser § 9 lautet: „Erkrankten Mitgliedern kann auf ihren Antrag folgende Unterstützung gezahlt werden: (folgt Unterstützung)“. Die Anmerkung zu diesem Paragraphen lautet: „Am dem Verband den Charakter einer Versicherungsgesellschaft zu nehmen, ist es notwendig, die Fassung in vorstehender Form zu wählen, welche genau nach der von den Auf-

sichtsbehörden vorgeschriebenen Form erfolgt.“ Das Amtsgericht führt aus, der Zentralverband der Maschinisten und Heizer sei ein sozialdemokratischer Verein. Er habe, wie sich aus der Anmerkung ergebe, die Fassung der statutarischen Zahlung gewählt, um zu vermeiden, daß er vom Aufsichtsamt für Privatversicherung kontrolliert wird. In der Tat habe das Mitgliedsamt Rechtsanspruch auf die Krankenunterstützung, und der Verband sei insoweit eine Versicherungsgesellschaft.

Wegen dieses Fehlurteil ließ Wolf durch Rechtsanwalt Dr. Herzfeld Berufung einlegen. Das Berufungsgericht fragte unter anderem beim Aufsichtsamt für Privatversicherung an, ob der Zentralverband als Versicherungsgesellschaft unter seiner Aufsicht liege. Das Aufsichtsamt verneinte dies, verwies auf seine veröffentlichten Entscheidungen wegen der Grundzüge zur Entscheidung der Frage und erklärte, daß die Entscheidung des Landgerichts für das Amt maßgebend sein werde.

Das Landgericht hob die Vorentscheidung auf und verurteilte die Betriebskrankenkasse zur Zahlung der vorentschiedenen 15 Mk. In den Urteilsgründen heißt es: Für die Entscheidung der Frage, ob den Mitgliedern des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zusteht, ist nicht sowohl die Formulierung einzelner Satzungsbestimmungen, als der Gesamthalt der betreffenden Satzungen, und wo dieser zu Zweifeln Raum läßt, der Gesamtsinn der Unternehmung für die Entscheidung maßgebend. Nach § 1 der Satzung bezweckt der Verband, die Lage seiner Mitglieder in materieller sowohl wie in theoretischer und praktischer Beziehung zu heben und zu verbessern. Die zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Mittel sind in § 2 angegeben. Unter diesen 12 Mitteln ist in § 9 angeführt, daß arbeitslosen und erkrankten Mitgliedern unter den dort angegebenen Bedingungen auf ihren Antrag eine Unterstützung gezahlt werden kann. Wie die Satzung mit Deutlichkeit ergibt, ist das Unternehmen des Zentralverbandes nicht etwa auf den Abschluß von Versicherungsgesellschaften gerichtet, die Versicherung ist vielmehr nur nebenbei mit den sonstigen Zwecken des Verbandes verbunden. Wenn nun auch für den Fall der Arbeitslosigkeit oder Erkrankung die zu gewährende Unterstützung ihrer Höhe nach sichermäßig bestimmt ist, auch die Voraussetzungen, unter denen eine Unterstützung zu gewähren ist, statutarisch bis ins einzelne festgelegt sind, so ist doch andererseits durch die Satzungsbestimmung, daß die Unterstützung auf Antrag gezahlt werden kann, die erforderlichen Denkschwierigkeiten ausgesprochen, daß die Mitglieder ein Recht auf die Unterstützung nicht haben. Letztere vielmehr freiwillig sein solle und deren Gewährung oder Nichtgewährung im Einzelfalle von dem Ermessen der Vereinsorgane abhängig. Maßgebend für die Beurteilung der ganzen Sachlage ist insbesondere auch die eblidige Verbindung des Zuges Schöffel. Danach hat nur eine Verbandskassette, in der kein besonderer Teil des Vermögens zum Zwecke der Versicherung ausgefondert ist, bestanden. Die Anmerkung zu § 9 der Satzung ist zu dem Zwecke aufgenommen, um den Mitgliedern des Verbandes klarzumachen, daß ihnen ein klagbares Recht auf Unterstützung nicht zustehe. Ursprünglich war es beabsichtigt, die Bestimmung dahin zu treffen, daß ein klagbares Recht auf Unterstützung

Der Erfahrungskreis der Tiere.

Von M. S. Baega-Wilhelmshagen.

(Nachdruck verboten.)

Erst in neuester Zeit ist man von einigen Seiten den Tieren und ihren geistigen Fähigkeiten gerecht geworden. Man sieht sie nicht mehr als nur mit Instinkt begabte Geschöpfe an, man hat ihnen eine Seele, einen Geist zugestanden, der sich von dem menschlichen Geiste nicht qualitativ, sondern nur quantitativ unterscheidet, in ähnlicher Weise, wie sich das Kind von dem durch Erfahrungen gereizten Manne unterscheidet. Freilich ist man von verschiedenen Seiten gegen diese gerechte Würdigung zu Felde gezogen, doch nur mit Worten, nicht mit Beweisen.

Das Verdienst, die Tiere nicht zu gering geschätzt zu haben, ihre seelischen Fähigkeiten zu beobachten und zu würdigen, müssen wir außer der Philosophie vorzugsweise der Naturwissenschaft zuerkennen, deren Vertreter von allen Forschern auf geistigem Gebiete sich unstrittig das unerschöpfendste und vorurteilsfreie Auge bewahrt haben.

Wenn wir in diesem Aufsatze den Blick unserer Väter auf den Erfahrungskreis der Tiere lenken, so haben wir damit nur einen Teil der tierischen Seelenfähigkeiten hervor, nur eine Seite, nach der hin sie sich äußern, sie ist nicht die am deutlichsten hervortretende, aber dennoch interessant genug, daß wir uns mit ihr beschäftigen.

Werden wir uns zuerst über den Begriff der Erfahrung selbst einig. Jede Erfahrung setzt zuerst die Vergewärtigung, die Erinnerung eines früheren Zustandes voraus, sodann ein Erkennen des Gegenwärtigen, ein Vergleichen mit dem Früheren und schließlich und hauptsächlich einen daraus sich ergebenden Schluß auf ein Zukünftiges. Es sind also genau genommen drei einzelne geistige Vorgänge, der des Erinnerens, des Vergleichens und des Schließens, aus deren Zusammenwirken die Erfahrung hervorgeht. Wir wollen hier diese einzelnen Vorgänge als bekannt voraussetzen und vorzugsweise unseren Blick auf ihr Gesamtergebnis, auf die Erfahrung richten.

Auf eine große Schwierigkeit bei jeder Beobachtung des tierischen Seelenlebens wollen wir im voraus aufmerksam machen, auf die richtige Scheidung des Instinkts von den freien geistigen Tätigkeiten. In manchen Fällen ist dies sogar unmöglich, da das tierische Geistesleben von dem Instinkt, der ein mächtiger Faktor bei ihm ist, in vielfacher Weise so durchwachsen ist und uns für manche Beobachtungen das Verständnis der tierischen Denktweise fehlt, daß eine durchaus scharfe entschiedene Trennung notwendig zu einzelnen Irrtümern führen müßte.

Erfahrungen und Venußen derselben finden wir schon bei den Tieren der niedrigsten Gattungen, bei denen der Instinkt so bedeutend hervortritt, daß wir ihre meisten Handlungen aus denselben erklären müssen. Wir wollen vorzugsweise durch einzelne Beispiele aus dem Tierleben deutlich zu

machen suchen, was durch eine allgemeinere Weise schwer zu erreichen sein dürfte.

Die hülsenförmige Messerschneide, ein Rüsselstier, gräbt sich, sobald die Ebbe eintritt, tief in den Sand ein. Die Fische, welche sie aufsuchen gehen, holen sie aus ihren oft mehrere Fuß tiefen Löchern entweder mit langen dünnen Eisenhaken, die unten einen kleinen Haken haben, hervor, oder sie streuen ein wenig Salz in das Loch, um die Bewohnerin dadurch an die Oberfläche zu treiben. In den meisten Fällen wirkt dieses Mittel, man bemerkt eine Bewegung im Sande, und die Messerschneide steigt zur Hälfte heraus. Nach muß sie nun der Fische erfassen. Unglücklicherweise, fährt die Besorgte in ihr Loch zurück, so hilft alles später in das Loch geworfene Salz nichts mehr — die Messerschneide hat eine Erfahrung gemacht und bleibt in der Tiefe des Sandes.

Rechtliche Handlungsweisen der Tiere, die sich doch nur als ein Resultat einer gemachten Erfahrung ansehen lassen, finden sich bei den verschiedenartigsten Gattungen. Ein Fuchs, der einmal in einer Falle gefangen hat und aus ihr wieder glücklich entkommen ist, ist durch die gemachte Erfahrung klug genug geworden, nicht zum zweiten Male in die Falle zu geben. Ebenso der Harter und einige Vogelarten. Wachstel, welche einmal der Lohpfeife gefolgt sind und dadurch ihre Freiheit verloren haben, lassen sich, wenn sie die Freiheit wieder erlangen, nie wieder durch die Pfeife verlocken. Jeder Jäger weiß, welche Erfahrungen ein ein- oder mehrere Male erfolgtes Wild ge-

nicht gewährt wird. Diese Haftung wurde aber abgelehnt, da dadurch leicht Mitglieder von ihrem Eintritt in den Verband hätten abgehalten werden können. Die Unterstützung ist zwar im allgemeinen stets gewährt, aber unter anderem auch abgelehnt worden, wenn der die Unterstützung Nachsuchende sich in guten Vermögensverhältnissen befand. Gerade letztere Tatsache spricht dafür, daß von einem Rechtsanspruch auf Unterstützung nicht die Rede sein kann. Es ist in der Statutenbestimmung auch nicht notwendigweise eine Umgehung des Gesetzes zu erwidern, wenngleich sie Umgehungsmöglichkeiten den Zweck verfolgen mag, die Unterstützung des Unternehmens unter das Aufsichtsgesetz zu verhiindern. (Vergl. Veröffentlichung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Jahrgang 1908, Seite 166).

Die vorstehend mitgeteilte Entscheidung ist für die Gewerkschaften, die Krankenunterstützung zahlen, und für ihre Mitglieder von maßgebender Bedeutung.

Agrarische Regungen.

G. Nach § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes ist es den Landesversicherungsanstalten gestattet, bis zu einem Viertel ihres Vermögens für die Erhaltung von Arbeiterwohnungen, Volkshäusern, Volkstheatern, Kranken- und Genesungshäusern, Spar- und Konsumvereinen, Volkshochschulen usw. zu verwenden. Will eine Versicherungsanstalt mehr als den vierten Teil ihres Vermögens zu den genannten Zwecken verwenden, so bedarf sie dazu der Genehmigung des Kommunalarbundes bzw. der Landeszentralbehörde. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen. Hieraus ist ersichtlich, daß die Versicherungsanstalten heute schon sehr viel für das Arbeiterwohnungswesen usw. tun können. Leider geschieht aber in dieser Beziehung bei den meisten Versicherungsanstalten viel zu wenig. Um für das Arbeiterwohnungswesen nun mehr als bisher zu tun, gelangte in der letzten Ausschußsitzung der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg ein der Errichtung von Rentengütern bezugender Antrag zur Verhandlung. Unter Rentengütern versteht man solche eigentümlich besessene Grundstücke, die mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet sind. Da nun die von der Versicherungsanstalt bisher zum Bau von Arbeiterwohnhäusern zu ermäßigtem Zinsfuß gegebenen Darlehen zum weitaus größten Teile der industriellen und nur in ganz geringem Maße der landlichen Bevölkerung zugute gekommen seien, so solle mit der Rentengüterbildung angefangen werden, den ländlichen Arbeitern mehr entgegenzukommen. Dazu bietet sich in neuerer Zeit durch die Gesetzgebung ein Weg, um sowohl den ländlichen wie auch den landlichen Arbeitern die Erwerbung eines eigenen Hauses mit Garten ohne erhebliche eigene Mittel zu ermöglichen. Während früher die Rentengüter nur größere landwirtschaftlich benutzte Anwesen darstellten, sei durch gemeinsamen Beschluß der preussischen Finanz- und Landwirtschaftsminister vom 8. Januar 1907 angedeutet, daß auf Grund der Gesetze vom 7. Juli und 16. November 1901 Rentengüter auch in kleinem Umfang bis zu einer Mindestgröße von 12,50 Ar, gleich 1/2 preussischer Morgen, gebildet werden können. Auf Grund dieser Anordnung beabsichtigt nun die Generalkommission

für den Regierungsbezirk Merseburg, mit der Bildung solcher kleinen Rentengüter vorzugehen, und hatte demzufolge die Versicherungsanstalt um ihre Mitwirkung durch Gewährung von Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß ersucht.

Da man von einem derartigen kleinen Renten-„gute“ nicht leben kann, läuft die ganze Sache letzten Endes auf eine Unterstützung der Agrarier bei Versorgung „angesehener“ Arbeiter hinaus, da die Rentengüter gerade deshalb, weil sie angesehener sind, williger ungünstige Arbeitsbedingungen hinnehmen sollen.

Die Bildung der Rentengüter geschieht in der Weise, daß der Besitzer eines geeigneten Landbesitzes (Staat, Kreis, Gemeinde oder auch ein Privatmann) ein entsprechendes Stück Land zur Verfügung stellt, aus dem durch Vermittelung der Generalkommission Rentengüter, d. h. Wohnhäuser mit Wirtschaftsgebäuden und abgegrenztem, nutzbarem Land, hergerichtet und an geeignete Bewerber verkauft werden. Die auf Grund des oben erwähnten Ministerialerlasses errichteten kleinen Rentengüter würden demnach aus einem Einfamilienhaus mit Stall und einem etwa 1/2 Morgen großen Garten oder Acker bestehen, dessen Gesamtwert 5-7000 Mark im allgemeinen nicht übersteigen würde. Auf den Kaufpreis hat nun aber der Rentengüternehmer Käufer in der Regel 10 Prozent des Rentenwertes anzugeben, weitere 75 Prozent erhält er vom Staat durch die Rentenbank als Darlehn. Für dieses Darlehn hat er eine Grundschuld eintragende feste Geldrente von 4 Prozent zu zahlen, von denen 3 1/2 Prozent auf Verzinsung, 1/2 Prozent auf Abtrag gerechnet werden, so daß das Darlehn in 60 1/2 Jahren getilgt ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt jedoch nicht in bar, sondern in 3 1/2-prozentigen Rentenbriefen, für deren Veräußerung der Käufer selbst zu sorgen hat. Der Wert des Rentenwertes wird durch eine besondere, von der Generalkommission aufgestellte Liste ermittelt.

Dem Rentengüternehmer, der nicht über mehr Vermögen verfügt als die Auszahlung beträgt — was wohl meistens der Fall sein wird —, fehlt somit noch die Summe von 15 Prozent des Gesamtwertes, die durch eine zweite Hypothek auszubringen sein würde. Diese Hypothek werden die „ländlichen“ Rentengüterkäufer schwer oder gar nicht aufbringen. Deshalb war die Landesversicherungsanstalt angegangen worden, die auf das Rentengut eingetragene zweite Hypothek, die den zwischen 75-90 Prozent liegenden Teil des Grundstückswertes umfassen würde, herzugeben. Der Ausschuß stimmte der Vorlage in der Weise zu, daß die Belastung von Rentengütern bis zu 75 Prozent des Gesamtwertes zulässig sein soll, eine Belastung von 75 Prozent bis 90 Prozent kann der Vorstand aber nur mit Zustimmung der für die Gewährung von Arbeiterwohlfahrtsdarlehen gebildeten Kommission und unter selbstschuldnerischer Bürgschaft eines Kommunalarbundes vornehmen.

Nachdem man selber der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in der geschiederten Weise für die Errichtung von Rentengütern stützig gemacht hat, wird man, soweit die preussischen Anstalten in Betracht kommen, derartige Versuche auch bei den anderen Anstalten machen. Da nun der Ausschuß der Versicherungsanstalt über die Gewährung von Darlehen für Rentengüter erst befragt werden muß,

so wollen sich die Arbeitnehmerbeisitzer im Ausschuß denn doch überlegen, ob man den Arbeitern hier nicht Kosten aufhält, denen sie auf die Dauer nicht gewachsen sind. Was geschieht zum Beispiel, wenn der Rentengüternehmer die Ertragsmöglichkeit verliert und dann die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann? Wollte man der Rentengüterbesitzer sehr schnell seiner Anzahlung usw. verlustig gehen lassen. Fraglich ist es auch, ob die Lage des Arbeiters durch Errichtung von Rentengütern gebessert wird; eher dürfte die Ertragskraft durch den unverhältnismäßig geringen Wert der Wohnung, durch Abgaben, die für Zinsen und Tilgung aufzubringen sind. Weiter ist die Erwerbung des Rentengutes auch insofern schon gar nicht so leicht, als der Erwerber mindestens 500-700 M. bares Geld haben muß. Dann aber zahlt die Rentenbank das Geld (75 Prozent) gar nicht einmal in bar, sondern nur in Rentenbriefen, für deren Veräußerung der Käufer selbst zu sorgen hat.

Mit solchen Palliativmitteln ist die Lage der Arbeiter auf keinen Fall zu heben. Will man aber den Versicherten ernstlich entgegenkommen, dann führe man eine durchgreifende Reform der Sozialgesetze durch. Auch das jetzige Gesetz läßt eine Erweiterung der Leistungen zu. Nach § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes kann durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses bestimmt werden, daß die Nebenleistungen des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Renteneinpfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Keinen Ausdruck gefunden hat nach § 45 der wichtige Gedanke, daß die Nebenleistungen nur in Nebenleistungen bestehen dürfen, daß dagegen die eigentlichen Hauptleistungen des Gesetzes, insbesondere die Renten, nach Höhe und Voraussetzung unverändert bleiben“ müssen. Die Hauptleistungen zu erhöhen, ist die wichtigste Forderung der Arbeiter bei der bevorstehenden Reform. Höhere Renten, Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente, Gewährung der Invalidenrente schon mit 50 Prozent Erwerbsunfähigkeit, Mehraufwendungen für das Heilverfahren usw., diese Forderungen können nicht laut genug erhoben werden. Ebenso, wie eine Anzahl Versicherungsanstalten nur sehr wenig für das Arbeiterwohnungswesen ausgeben, gibt es solche, die alljährlich die Hälfte der das Heilverfahren Verantragenden abweisen. Das Geld für solche Ausgaben haben aber die Versicherungsanstalten, und hier können die Worte, die vor längerer Zeit im Reichstag fielen: „Das Geld, das wir für die Witwen- und Waisenversicherung zu haben glaubten, ist nicht da, der schöne Traum ist verlogen“, keine Anwendung finden. Bei den Landesversicherungsanstalten fehlt es durchaus nicht an Mitteln für das Heilverfahren. Für daselbe wurden im Jahre 1907 von allen Versicherungsanstalten 15,1 Millionen Mark ausgegeben, während die Vermögenszunahme in demselben Jahre bei diesen Anstalten 83,5 Millionen Mark betrug. Nach solcher Vermögens-

macht hat und wie es dieselben zu benutzen weiß, wieviel es dadurch vor dem jungen Witwe voraus hat.

Ein sehr interessanter Fall erzählt ein Naturforscher von einem Hummer, der eine Auster überlistete. Die Auster ist nämlich nicht nur für manche Menschen, sondern auch für die Hummern ein Leckerbissen. Ein Hummer suchte nun eine Auster mit den Scheren aus ihren halbgeöffneten Schalen herauszuziehen. Die Auster schloß jedoch jedesmal die Schalen zeitig genug. Nach mehreren missglückten Versuchen ergriff der Hummer ein Steinchen und schob dieses schnell zwischen die vorzüglich geöffneten Schalen hinein. Die Auster war nun außerstande, die Schalen zu schließen und wurde von dem Hummer verzehrt. Ebenso machen es übrigens die Affen mit den Austern, bei ihnen fällt es nur weniger auf, da ihre geistigen Fähigkeiten beschränkt sind.

Ein anderer Forscher beobachtete eine Spinne, die eine Biene am Rücken erfaßt hatte und sie dadurch am Fliegen hinderte. Die stärkere Biene hatte indes die Beine noch frei und schleppte die Spinne, welche bemächtigt war, die Beine in ihren Hinterhalt zu zerschneiden, mit sich fort. Das gegenseitige Ringen währte eine Zeit lang. Endlich ließ sich die Spinne mit der Biene an einem Faden herab, so daß sie frei mit ihr in der Luft schwebte. Die freien Beine der Biene schaden ihr nun nicht mehr, und sie hielt die Biene so lange schwebend, bis sie tot war.

Bestimmt ist, daß Totengräberkäufer, wenn man eine kleine Tierleiche auf einen Stock spießt, den Stock untergraben, um ihn zum Umfallen zu bringen.

Man kann uns nicht erwidern, daß dies immer nur einzelne Fälle seien, die für die ganzen Geistesfähigkeiten der Tiere nichts beweisen. Die Erfahrung bleibt immer eine individuelle, die sich nie auf die ganze Gattung erstrecken kann, weil sie an einzelne Erlebnisse geknüpft ist. Auch den Tieren müssen wir zugeben, daß einzelne vorzüglich begabte sich über die allgemeine Stufe ihrer Gattung zu erheben vermögen. Dies sehen wir am deutlichsten z. B. bei den Hunden, Pferden, Elefanten und Affen. Wer dies leugnen wollte, müßte auch leugnen, daß die seelischen Fähigkeiten der Tiere einer Ausbildung und Weiterentwicklung fähig sind, der müßte überhaupt alle diese Fähigkeiten mit dem Instinkt zusammenwerfen. Daß diese Entwicklung ihre bestimmten Grenzen hat, über welche sie nie hinauszuweichen wird, verstehen wir uns nicht; auch der menschliche Geist hat seine Grenzen, wenn sie auch unendlich weiter gesteckt sind und wir sie nach manchen Seiten hin nicht bemerken.

Angleich deutlicher treten die Erfahrungen bei den Tieren höherer Gattungen hervor, weil bei ihnen all die einzelnen Fähigkeiten, deren Resultat die Erfahrung ist, vollkommener entwickelt und schon größer in ihren ersten Anlagen sind.

Ein Gelehrter besaß eine Kasse, mit der er Versuche unter der Luftpumpe zu machen pflegte. Sobald die Luftverdünnung indes einen Grad erreicht

hatte, der ihr unangenehm wurde, hielt sie ihre Pfote auf die kleine Oeffnung, durch welche die Luft entzogen wurde. Ähnliches ist übrigens auch bei einem Frosche beobachtet worden, mit dem man das gleiche Experiment machte.

Ein Förster besaß einen gezähmten Fuchs, der die Leibeschaft hatte, Eier zu fressen. Um ihm dies abzugewöhnen, wurde ihm ein beizgelegtes Ei gegeben, an dem er sich tüchtig verbrannte. Die Fährte er wieder ein Ei an. Ähnliche Versuche kann man mit jedem Hund und jeder Katze machen, sie helfen mehr als Strafe, weil das Tier den eigenen Erfahrungen mehr traut, als es sich vor Strafe fürchtet.

Nach hundert ähnlicher Beispiele könnten wir hier aufzählen, wenn wir nicht befürchten müßten, dadurch zu ermüden. Man kann all diese Fälle der Klugheit der Tiere aufzählen; was ist Klugheit jedoch anderes, als die richtige Anwendung gemachter Erfahrungen? Zwar vermag das Tier nicht, wie der Mensch, die gemachten Erfahrungen zu summieren und zu verallgemeinern. All seine Fähigkeiten bleiben an dem einzelnen Falle haften, darüber hinaus vermag es nicht zu gehen. Es kann eine gemachte Erfahrung nur in demselben, sich wiederholenden oder diesem zum mindesten sehr ähnlichen und in seinen Hauptzügen gleichen Falle anwenden. Diese Grenze kann das Tier selbst bei größtmöglicher Ausbildung seiner geistigen Fähigkeiten nie überschreiten.

zunahme können erst recht höhere Leistungen verlangt werden. Dieselben würden dann auch den einseitigen „Mentengutsheißern“ später zugute kommen.

Das Aussetzen.

In zahlreichen Berufen, sogar in ganzen Industriezweigen in das Aussetzen der Arbeit mehr und mehr zur Gewohnheit geworden. Das heißt, der Arbeiter wird, ohne daß das immer seinem Willen und seiner Absicht entspricht, veranlaßt, die Beschäftigung tags- und wochenlang zu unterbrechen. Zeits ist, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit der Krise, Mangel an Arbeit die Veranlassung hierzu, teils muß wegen fehlenden Materials, wegen ungenügender Vorarbeit oder aus einem ähnlichen Grunde ausgesetzt werden. In den meisten Fällen wird aber die rechtliche Seite des Aussetzens von dem Arbeiter wenig oder gar nicht beachtet und mannigfache Streitigkeiten sind dann die Folge.

Wenn eine Kündigungsfrist durch den Arbeitsvertrag ausgeschlossen ist, der Arbeiter also jederzeit entlassen werden kann, treten Streitigkeiten der erwähnten Art seltener auf. Immerhin, da Aussetzen nicht gleichbedeutend ist mit Entlassung, so kann auch der kündigungsschutz beschäftigte Arbeiter in die Lage kommen, sein Recht auf dem Klagewege suchen zu müssen. Das kann z. B. dann eintreten, wenn der Arbeiter, ohne ausdrücklich entlassen zu sein, aus irgendeinem Grunde von Tag zu Tag auf Weiterbeschäftigung verzögert wird. In einem solchen Falle soll, wie das Gewerbegericht sowohl als auch das Landgericht in Stettin entschieden haben, der Arbeiter berechtigt sein, Lohn zu fordern für die Zeit, für die er sich dem Unternehmer zur Verfügung gehalten hat. Wenn ein Unternehmer an Stelle der direkten Entlassung das scheinbar weniger harte Wort „Aussetzen“ ausspricht, so sieht mancher Arbeiter, in der falschen Erwartung, die Beschäftigung bald wieder aufnehmen zu können, davon ab, sich anderwärts Arbeit zu suchen und solche anzunehmen. Wenn er dann nach kürzerer oder längerer freiwilligen Warten keine weitere Beschäftigung wieder aufnimmt, so kann allerdings der Fall eintreten, daß er plötzlich und unannehmlich direkt entlassen wird. Sein Warten hat ihm also nichts genützt, sondern sogar noch Schaden infolge der Zugängigkeit, als er während dieser Wartezeit andere Arbeit und entsprechenden Verdienst haben ließe, und für diesen Schaden kann er nicht einmal dem Unternehmer verantwortlich machen. Es ist ja freilich nicht anzunehmen, daß die Dinge immer einen so ungünstigen Ausgang nehmen, aber ausgeschlossen ist so ein Fall nie. Das Aussetzen ist eben, wenn beide Teile damit einverstanden sind, keine Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern nur eine Unterbrechung derselben und nach erfolgter Wiederaufnahme der Arbeit wird das Arbeitsverhältnis in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie vorhin fortgesetzt, ohne daß es einer nachträglichen Vereinbarung bedarf. Wo vor dem Aussetzen keine Kündigung bestanden hat, kann sie auch nachdem nicht eingetragenen Anspruch werden, wo sie aber vor dem Vorhandensein besteht, so ist auch nach Beendigung des Aussetzens fort.

Für die mit einer Kündigungsfrist beschäftigten Arbeiter ist das Aussetzen der Arbeit weit bedeutungsvoller und eine der ersten und wichtigsten Fragen ist die, ob ein Arbeiter zum Aussetzen verpflichtet oder gezwungen werden kann. Diese Frage ist entschieden mit nein zu beantworten. Wenn sich ein solcher Arbeiter weigert, auszusetzen, so kann der Unternehmer höchstens die Kündigung aussprechen, er muß aber während der Dauer der Kündigungsfrist für Beschäftigung sorgen oder, wenn er das nicht kann und selbst wenn er die Unmöglichkeit der Fortsetzung der Arbeit nicht verschuldet hat, den Arbeiter entsprechend entschädigen. Häufiger werden allerdings die Fälle sein, wo der Arbeiter sich mit dem Aussetzen einverstanden erklärt, besonders wenn in der Zeit unangünstiger Konjunktur die Aussicht auf Beschäftigung an anderen Arbeitsstellen nur recht gering ist. Ein solches Einverständnis hat natürlich zur Folge, daß der betreffende Arbeiter während der Zeit, in der er aussetzt, auf Lohn oder sonstige Entschädigung keinen Anspruch machen kann, dagegen bleiben alle Rechte, auch solche auf etwaige Weiterbeschäftigung unberührt. Der Arbeiter hat also, wenn er nach dem Aussetzen wieder in Arbeit tritt, Anspruch auf Kündigung. Er kann aber auch während der Zeit des Aussetzens, insbesondere dann, wenn „bis auf weiteres“, also auf unbestimmte Zeit, ausgesetzt wird, jederzeit die Weiterbeschäftigung verlangen und braucht sich nicht damit einverstanden zu erklären, daß er so lange, wie es eben dem Unternehmer paßt, aussetzt. Das kommt deutlich zum Ausdruck in der Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts, in der es heißt: „Die rechtliche

Bedeutung des Aussetzens ist dahin aufzufassen, daß das Arbeitsverhältnis zwar fortbesteht, aber ohne Anspruch auf Lohn, so lange der Arbeitgeber die Arbeitsleistung nicht fordert. Der Arbeiter hat keine Verpflichtung auf das Aussetzen einzugehen, war er damit einverstanden, so konnte er so lange keinen Lohn fordern, als er nicht dem Arbeitgeber gegenüber zum Ausdruck brachte, daß er nunmehr wieder Beschäftigung fordere“. So wurde von dem genannten Gewerbegericht einem Arbeiter, der während der Zeit des Aussetzens sich wiederholt bei dem Unternehmer eingefunden und, allerdings vergeblich, versucht hatte von dem Unternehmer Weiterbeschäftigung zu erlangen, für 14 Tage Lohn zugesprochen. Das Gericht hatte angenommen, daß der Arbeiter sein Einverständnis zum Aussetzen zurückgezogen hatte, weshalb ihm die Beschäftigung und Lohnzahlung während der Dauer der Kündigungsfrist nicht verweigert werden durfte.

Demnach darf die Bezeichnung „Aussetzen“ nicht nur zum Schein gebraucht werden, während der Unternehmer tatsächlich eine Lösung des Arbeitsverhältnisses meint und auch entsprechende Maßnahmen trifft. So ist in der Rechtsprechung kein Aussetzen, sondern eine sofortige Entlassung angenommen worden, wenn dem Arbeiter unter Auszahlung des bis dahin fälligen Lohnes und unter Ausständigung von Krankentagebuch und Invaliditätskarte gesagt wurde, er solle einhelfen auf das gebrauchte Wort, sondern auf die Absicht an und die Absicht, die dahin geht, den Arbeiter direkt zu entlassen, läßt sich in den Fällen, wo entgegen sonstigen Gepflogenheiten abgerechnet wird, wo die Abmeldung von der Krankenkasse erfolgt und wo sämtliche Papiere ausgehändigt werden, klar erkennen. Hier ist es wiederum Sache des Arbeiters, auf die ihm zutreffende Kündigungsfrist sofort Anspruch zu erheben und Weiterbeschäftigung zu verlangen und wenn ihm das nicht gewährt wird, Klage beim Gewerbegericht zu führen.

Auch die Frage, ob der Unternehmer von der Lohnzahlung befreit wird, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen wegen Materialmangel aussetzen muß, ist in der Rechtsprechung verneint worden. Hier ist auf § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, wo es heißt: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme des Dienstes in Bezug, so kann der Verpflichtete (also der Arbeiter) für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein“. Auf die Ursache des Materialmangels kommt es nicht an, daher ist auch bei durch Streit verursachten Materialmangel der Unternehmer für verpflichtet erklärt worden, Lohn zu zahlen. Allerdings liegen in dieser Beziehung auch gegenteilige Urteile vor, aber, wie auch die Redaktion des „Gewerbegerichts“ 5. Jahrg. Seite 238 sagt, als Regel wird davon ausgegangen sein, daß ein Streit den Arbeitgeber nicht frei macht; er muß die Arbeiter beschäftigen auch wenn andere Arbeiter bei ihm oder in befreundeten Gewerben die Arbeit eingestellt haben. Einen abweichenden Standpunkt hat das Hamburger Gewerbegericht eingenommen, als es einen Unternehmer verurteilte, an die bei ihm beschäftigten Maurergehilfen Lohn für 3 Stunden zu zahlen, die die Maurer aussetzen mußten, weil die Steinträger während dieser Zeit die Arbeit nicht verrichteten. Daraus, ob den Unternehmer ein Verschulden trifft oder nicht, kommt es nicht an. Seinen Lohn kann der Arbeiter nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts Ludwigsburg auch für die Tage verlangen, an denen er wider seinen Willen wegen der Inbetriebnahme nicht arbeiten kann. Ganz allgemein heißt es in einer Entscheidung des Gewerbegerichts Bremen, daß dem Arbeitgeber nach dem Arbeitsvertrage die Pflicht obliegt, den Gehilfen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses so viele Arbeit zuzuteilen, daß er in der Lage ist, seine Arbeitskraft voll auszunutzen. Ist der Arbeitgeber in Erfüllung seiner Pflicht säumig, so ist er gehalten, den Gehilfen für die unnütz verbrauchte Arbeitszeit zu entschädigen. Von dieser Entschädigungspflicht kann auch der Umstand den Arbeitgeber nicht befreien, daß er angeblich nicht genügende Beschäftigung für den Arbeiter hat“.

Etwas anderes ist es, wenn Naturereignisse ein Weiterarbeiten unmöglich machen. In solchen Fällen kann gemäß §§ 275 und 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach zahlreichen übereinstimmenden Gewerbegerichts-urteilen der Arbeiter weder auf Weiterbeschäftigung dringen, noch für die Nichterhaltung der Kündigungsfrist Ersatz verlangen. Hier einige Beispiele: Vom Gewerbegericht Rühlhausen i. Th. wurde die Klage eines Maschinisten auf Lohnentschädigung wegen verweigerter Weiterbeschäftigung abgewiesen, weil der Werkter einer durch eine Feuersbrunst eingestrichenen Dampfmaschine hierzu nicht verpflichtet sei. Vom Berliner Gewerbegericht wurde der Lohnanspruch von Bauarbeitern, die infolge eingetretener Schneeweilers und Tropes die Arbeit ein-

stellen mußten, zurückgewiesen und das Gewerbegericht Stettin wies einen Lohnanspruch von Bauarbeitern ab, weil der Unternehmer wegen des Aussetzens sei, infolge eingetretener Meeres das Vorkommen einer Ladung Phosphat einzuwickeln, da bekannt ist, daß Phosphat wegen seiner Empfindlichkeit gegen Meeres nicht geschickt werden darf. Weiter sind zurückgewiesen worden vom Gewerbegericht Mainz die Lohnansprüche eines Maschinisten, der infolge Platzens des Maschinenzylinders eines Bootes so schwer verletzt wurde und vom Gewerbegericht Stettin der Lohnanspruch eines Rinnenschiffmanns, der wegen abnorm niederen Wasserstandes die Arbeit nicht fortsetzen durfte.

Wichtig ist in allen Fällen, daß der Arbeiter, der, ganz gleich aus welchem Grunde, mit dem Aussetzen der Arbeit nicht einverstanden ist, dies auch klar zum Ausdruck bringt, denn einmal Stillstände kann dahin aufgefaßt werden, daß die Arbeit ohne Lohnentschädigung unterbrochen wird. In der gegenwärtigen Zeit der Krise wird mehr als sonst mancher Arbeiter geneigt sein, zwar unangenehm aber doch mitgedungen sich mit dem Aussetzen abzuschießen oder ausdrücklich einverstanden zu erklären. Auch in solchen Fällen ist es gut, wenn der Arbeiter weiß, was er von Rechts wegen zu beanspruchen hat.

Hus unferem Beruf.

Die Offenbacher Handelskammer berichtet über die Geschäftslage des Jahres 1908 in der Lebensmittelindustrie in folgender Weise:

Das Berichtsjahr brachte der für unseren Bezirk bekanntlich sehr bedeutungsvollen Herstellung fetter Lebensmittel und von Meiseartikeln zunächst eine sehr schlechte Frühjahrsperiode. Ueberall macht sich verminderte Kaufkraft fühlbar. Um den Vertrieb in ungeschränktem Maße aufrechtzuerhalten, wurde fast durchweg zunächst hart auf Lager gearbeitet, und die Bestände sind dann im Laufe des Jahres an Mindestpreisen, teilweise unter Herstellungskosten, losgeschlagen worden. Die dadurch bedingte Abwertung der Verkaufspreise setzte sich auch auf solche besserer Art fort. Infolgedessen wurde der Kleinhandel fast allgemein so billig verkauft, daß jetzt die Inflation der Lage schlimmer erscheint, als seit vielen Jahren gewesen ist. Neben dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange hat auch im Frühjahr eingehende und nicht leicht zu einem für beide Teile einigermaßen befriedigenden Ergebnis geführte Tarifbewegung während eines Teils des Jahres ungünstig gewirkt.

Diese Ungünstigkeit der Verhältnisse machte sich auf fast allen Märkten fühlbar. Das deutsche Geschäft ließ sich dabei immer noch besser an als die Ausfuhr, wiewohl auch hier nicht nur die Frühjahrsperiode, wenn hinter denjenigen des Vorjahres zurückblieb, sondern auch der Herbst schwächeren und geringeren Absatz brachte, der nach dazu, wie gesagt, nur durch Preisermäßigungen zu seiner Besserung gebracht werden konnte. Wäre nicht eine lebhaftere Nachfrage nach einigen Tamentischen-Neuheiten zu verzeichnen gewesen, so wäre das ganze Jahr gleichmäßig durchaus unbefriedigend verlaufen. In weit höherem Maße haben sich die inländischen Absatzgebiete verschlechtert. Nach England, dem wichtigsten Auslandsmarkte für Offenbacher Lebensmittel, ist die Ausfuhr bedeutend zurückgegangen. Der wirtschaftliche Niedergang hat dort augenscheinlich 1908 fortgesetzt eine starke Verdrängung erlitten, wie das sehr ungünstige Weihnachtsgeschäft zeigte. Auch die Umsätze mit Australien und Neuseeland haben nachgelassen, was in der Hauptsache der unangünstigeren Zollbehandlung, welche man dort bei deutscher Ware gegenüber der Einfuhr aus den Mutterlande angeheben läßt, zuzuschreiben ist. Dasselbe war in noch viel höherem Maße in Kanada der Fall. Auf diesem früher recht guten Markt ist für hiesige Lebensmittel und Meiseartikel der Absatz so gut wie ausgeschlossen; es sind nur noch Artikel dort zu verkaufen, welche anderswo Absatzpunkt sind und auch noch nicht in solcherer Abnahme zu haben sind. Das indische Geschäft ebenfalls hart zurückgegangen, und dasselbe ist hinsichtlich Englands, Südamerikas der Fall. In China macht der japanische Wettbewerb auf Kosten deutscher Lebensmittel immer größere Fortschritte. Auch die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, die ja in der Hauptsache für ihren Bedarf an Lebensmitteln und Meiseartikeln von der Nachahmung deutscher Waren leben, ist infolge der dortigen Krisis auf weniger als die Hälfte zurückgegangen, desgleichen nach Mexiko und Südamerika mit Ausnahme von Argentinien, das indessen auch weniger als früher kaufte. Unter den europäischen Ländern hat in erster Linie der französische Markt stark nachgelassen. Die Pariser Fabrikation, welche sich unter Berücksichtigung deutscher Arbeitskräfte in den letzten Jahren beträchtlich vergrößert hat, bezieht sich dieses Jahrgebiet, welches überdies allgemein an Kaufkraft ebenfalls stark eingebüßt hat. Ausland kauft, wie dies

nach der übermäßigen Erhöhung der Eingangszölle voraussehen war, nur noch hochfeine Reutenen hiesiger Herstellung. Dasselbe kann im allgemeinen auch von dem durch an völligen Ausschluß des fremden Wettbewerbes streifende hohe Zölle geschützten Lederreich gesagt werden. Auch die hohen Zollsätze Spaniens und Portugals machten sich für die Einfuhr deutscher Lederwaren, insbesondere für die dort gefragten großen und ins Gewicht fallenden Damentaschen sehr föhrend fühlbar.

Die Leder- und Lederwarenindustrie, welche unter allen in unserem Bezirk arbeitenden Erwerbszweigen weitans die meisten Arbeitsträfte beschäftigt, hat sonach ein für die Unternehmer recht unerfreuliches Jahr hinter sich, dessen Ungunst selbstverständlich auch auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes entsprechend zurückwirkte. In der Lederfabrikation ist es allerdings nur vorübergehend zu Verkürzungen der Arbeitszeit gekommen, Arbeiterentlassungen konnten vermieden werden, und mit dem vordringenden Jahre stieg die Nachfrage nach Arbeitsträften. In allen anderen vorstehend geschilderten Zweigen der Lederverarbeitung kam es außerdem zu Arbeiterentlassungen oder es unterblieb doch der Ersatz abgehender Arbeitsträfte. In der Herstellung feiner Lederwaren und von Meißelarbeiten wurde bis tief in den Sommer hinein namentlich bei den Heimarbeitern erheblich weniger gearbeitet als 1907, auch wurden auf eine Anzahl von Artikeln in einzelnen Betrieben die Lohnsätze herabgesetzt. Im übrigen haben sich in der Lederherstellung und Lederverarbeitung unseres Bezirkes die Löhne auf seitheriger Höhe gehalten, zum Teile sind sie noch gestiegen. An tüchtigen Arbeitern und namentlich auch Arbeiterinnen war kein Ueberschuß zu spüren. In der Lederwaren- und Meißelartikel-Industrie liefen am 1. Juli die 1906-1908 zustande gekommenen Tarifverträge ab. Die Arbeiter stellten für die Erneuerung der Verträge sehr weitgehende Forderungen auf, doch brachten auch hier die vom Syndikus Schloßmacher geführten Verhandlungen zwischen dem Verband deutscher Lederwarenindustrieller und den in Betracht kommenden Gewerkschaften auf der Grundlage eines Schiedsprüdes des hiesigen Gewerbegerichts, welches von beiden Parteien als Einigungsamt angerufen worden war, eine Einigung zustande, indem von beiden Seiten weitgehendes Entgegenkommen betätigt wurde.

Wir wollen es unterlassen, diesen Bericht einer näheren Kritik zu unterziehen, zumal zugegeben wird, daß in einzelnen Betrieben Lohnherabsetzungen inaktgefunden haben. Daß man auch in Offenbach versucht hat, den bestehenden Tarif zu umgehen, dafür haben wir in Nr. 6 der „Sattlerzeitung“ von diesem Jahre den Beweis erbracht. Die Ueberwachung unserer Verträge stellt an die Organisationen ungeheure Anforderungen, die aber nur dann erfüllt werden können, wenn die Mitglieder die Funktionäre in weitestem Maße zu unterstützen suchen und alle vorkommenden Verhänge zur Anmeldung bringen.

In Nürnberg geht das Gespenst der Zwangs-ummung für das Sattlergewerbe um. Die Sattlermeister sind aufgefordert, bis zum 15. April ihre Stimme für oder gegen die Errichtung einer solchen Institution abzugeben. Sollte sich eine Mehrheit für diese Gründung finden, so haben unsere Kollegen auf dem Rosten zu sein, um den Gesellen-ausschuß in ihre Fänge zu bekommen.

Unternehmerdank und besondere Auszeichnung für Arbeitswillige. Unserem Nürnberger Parteiorgan, der „Frankischen Tagespost“, entnehmen wir unter obiger Spitzmarke folgende Notiz.

Ueber die Unanbarkheit der Unternehmer wird stets viel gellagt — jedoch mit Unrecht. Es zeige folgendes, wie die Unternehmer einem Arbeiter gegenüber, der es wirklich verdient, sich dankbar erweisen.

In der Decken- und Kuffackfabrik von Martin Dauers Witwe. Zufuhrstr. 20, traten am 3. März die Arbeiter in Streik. Leider fanden sich ziemlich bald Streikbrecher, und der Streik verlief resultatlos. **Jetzt, nachdem der Streik zu Ende ist, heißt es auch für die Streikbrecher: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, er kann gehen. Um jedoch seinen Dank abzugeben und diese für den Unternehmer so nützlichen Elemente nicht verderben zu lassen, sucht man für deren weiteres Fortkommen zu sorgen. Zu diesem Zwecke wurde einem der Entlassenen, welcher in Sanitätser- und Schuhmachertreisen rühmlichst bekannt ist, folgendes Zeugnis ausgestellt:**

Nürnberg, den 7. April 1908.
Zeugnis.

Wir bescheinigen, daß Herr W. A., Schuhmacher aus W. am 3. März ds. Js. bei uns in Arbeit getreten ist und bis 17. April bei uns verbleiben wird. Herr A. ist anfänglich des Streikes unserer Gesellen bei uns eingetreten, da es in unserem Betrieb jedoch nicht ausgingig ist. Schuhmacher statt Sattler dauernd zu beschäftigen, sehen wir uns aus diesem Grunde gezwungen, Herrn A. wieder zu entlassen. Wir bestätigen Herrn A.

gerne, daß er sich als braver, fleißiger und ehrlicher Arbeiter betragen hat, und wünschen, daß dieses Zeugnis dazu beitrage, daß es ihm gelingt, in seinem Berufe als Schuhmacher entsprechende Stellung zu erhalten.

Martin Dauers Witwe.
Dettinger.

Der Streikbrecher erhält als Zusatzlohn, wenn er seinen Jwed erfüllt hat, ein Zeugnis, welches ihn als Verräter an seinen Klassenossen in Empfehlung bringt.

Ob diese Empfehlung ihren Jwed erreicht, ist eine andere Frage; denn die Unternehmer können solche Elemente nur als Klausreifer gebrauchen, und wenn Streikbrecher benötigt werden, werden sie auch ohne Zeugnis und besondere Empfehlung eingestellt.

Künstliches Leder. Die moderne Industrie braucht sehr viel Leder. Nicht nur die Herstellung des Schuhwerkes ist es, die dabei in Betracht kommt, sondern dieser wichtige Stoff spielt auch in den verschiedensten anderen Branchen seine Rolle. Fuchsbinder, Dekorateur, Sattler, Möbelfabrikanten, sie alle könnten ohne Leder gar nicht auskommen. Gerade in der Schemdelindustrie wächst der Bedarf danach steigend von Jahr zu Jahr. Nun stellt sich aber gutes, echtes Leder nicht billig im Preise. Und dieser Umstand wird auch wohl erklärlich, wenn man erwägt, welchen Wert die zur Verarbeitung gelangenden Häute haben, und wie umständlich der Vorgang einer sorgfältigen Lederbearbeitung ist.

So erscheint es denn natürlich, daß unsere Zeit, welche geneigt und geneigt ist, vielfach nach Surrogaten zu suchen, sich auch bemüht hat, allerhand Lederersatz zu finden. Es sind verschiedene Erfindungen auf diesem Gebiete gemacht und geschützt worden, doch kann man wohl von keinem Ersatzpräparat behaupten, daß es dem echten Leder an Güte gleichkäme oder es gar überträfe.

Vor kurzem ist nun unter dem Namen „Xybor“ ein neuer Lederersatz aufgetreten, von welchem sich der Erfinder viel verspricht. Es handelt sich um eine lederartig präparierte und maschinell bearbeitete Kulfanfaser. Dies ist ein überfeinches Pflanzenprodukt, das nach einem Geheimverfahren unter Verwendung ätherischer Substanzen kulfanfaser ist. Dieser Stoff soll nach Aussehen und Eigenschaften dem echten Leder nicht nachstehen und sogar erhebliche Vorzüge jenem gegenüber aufweisen. Er wird als so sehr geschätzt, daß man sogar Fahrräder daraus herstellen kann, und erscheint weder von Temperaturveränderungen beeinflusst, noch von Alkohol und Säuren angegriffen zu werden. Gerade letztere Eigenschaften würden überaus wertvoll sein. Man denke beispielsweise an Stühle, welche mit diesem Stoffe gepolstert sind und in Restaurants gebraucht werden. Wie leicht wird da Bier oder Wein darauf verschüttet. Sehr angenehm muß daher ein Material sein, daß gegen Alkohol unempfindlich ist. Festigkeit gegen Säuren würde Xybor für die Herstellung von Schuhwerk empfehlen, welches sowohl von innen als auch von außen verschiedenen gemischten Angriffen ausgesetzt ist. Den neuen Stoff will man zunächst der Schemdelindustrie dienlich machen, indem ein „Xyborstuhl“ in den Handel kommt. Er soll gelocht, mit Oesen versehen und fertig zum Aufhängen montiert wesentlich billiger sein als die fabrikmäßig hergestellten Holzstühle.

Man wird abwarten müssen, ob der neue Lederersatz hält, was man im Kreise der Interessenten davon erhofft. Zeigt er auch nur annähernd die Vorzüge echten Leders und freit er sich, wie kalkuliert wird, wirklich im Preise nur etwa auf den vierten Teil dessen, was jenes kostet, so wird er seinen Abnehmer gewiß finden.

Rechtspredung.

Was ist bei Uebertrage zwischen Tarifvertrag und Arbeitsordnung maßgebend? (GG. §§ 122, 124c. — Urteil des GG. Rathenow vom 6. Oktober 1908, eingeliefert vom Vorsitzenden Magistratsassessor Schöning.)

Der Kläger, der im Betriebe der Beklagten beschäftigt war, hörte mit Ablauf des 31. August d. J. ohne Kündigung auf. Er verlangt mit der Behauptung, daß er unter Kündigungsausschluß arbeite, rückständigen Arbeitslohn in Höhe von 6,70 M.

Die Beklagte führt aus, daß laut ihrer Arbeitsordnung eine vierzehntägige Kündigungsfrist gelte; der Beklagte sei daher nicht berechtigt gewesen, am 31. August ohne weiteres aufzuhören. Hierdurch sei ihr ein Schaden erwachsen, indem sie die von dem Kläger nicht fertiggestellte Arbeit von anderen Arbeitern habe fertigstellen lassen; mit diesem Betrage rechne sie auf. — Auf die Behauptung des Klägers, daß nach dem auch für die Beklagte geltenden Tarifverträge für die Horn- und Schildbatt-Industrie Rathenows eine Kündigung ausgeschlossen sei, erklärte die Beklagte, sie habe wohl die Tarifsätze unterschrieben, jedoch nicht die übrigen Bestimmungen wegen des Kündigungsausschlusses. Sie beruft sich

ferner auf § 134c der MGG. und führt aus, daß trotz des Tarifvertrages lediglich die für ihren Betrieb geltende Arbeitsordnung gelte.

Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen: Der Einwand der Beklagten, daß sie außer den Tarifsätzen innerhalb des Tarifvertrages nichts unterschrieben habe, daß also insbesondere die Bestimmung betreffend Kündigungsausschluß für sie keine Gültigkeit habe, ist un begründet. Das Protokoll über den Tarifvertrag enthält unter anderem die Sätze: „ein ferneres Einverständnis besteht darüber, daß Kündigungsfristen nicht mehr bestehen sollen“, sowie „diesem Vertrage entgegenstehende Bestimmungen sind ungültig“. Das Protokoll schließt: „Der Inhalt des Protokolls wird nach geschlossener Unterschriftleistung verbindlich.“ Es folgen sodann die Unterschriften, darunter befindet sich auch die Unterschrift der Beklagten. In dem gedruckten Tarifvertrage steht unter Nr. 51 „Ebenfalls steht hierin unter den gedruckten Namen des Arbeitgeberverbandes der Name der Beklagten. Auf Grund dieser tatsächlichen Verhältnisse nimmt das Gericht ohne weiteres als bewiesen an, daß innerhalb des Tarifvertrages auch die Bestimmungen über den Kündigungsausschluß für die Beklagten gelten. — Es ist sodann mit Rücksicht auf die rechtlichen Ausführungen der Beklagten die Frage zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle das Arbeitsverhältnis auf Grund des Tarifvertrages oder auf Grund der Arbeitsordnung der Beklagten abgeschlossen ist, in der unter Nr. 1, 1 eine zweiwöchentliche Kündigungsfrist vorgesehen ist. Nichtig ist, daß an sich Bestimmungen einer Arbeitsordnung, die den Bestimmungen des Tarifvertrages widersprechen, gültig sind und den Bestimmungen des Tarifvertrages nach § 134c der Gewerbeordnung vorgehen. Im vorliegenden Falle steht das Gewerbegericht jedoch auf dem Standpunkte, daß der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien auf Grund des Tarifvertrages und nicht auf Grund der Arbeitsordnung zustande gekommen ist. Beide Parteien sind am Abschluß des Tarifvertrages beteiligt gewesen, die Beklagte direkt und der Kläger indirekt infolge seiner Zugehörigkeit zum Arbeitnehmerverbande. Das Gericht glaubt zunächst dem Kläger, daß er den Arbeitsvertrag auf Grund des Tarifvertrages hat abschließen wollen. Er ist auch nicht von der Beklagten darauf hingewiesen worden, daß in ihrem Betriebe die Arbeitsordnung gelte und nicht der Tarifvertrag. Der Kläger war zu keiner Auffassung um so mehr berechtigt, als die Beklagte sich teilweise, und zwar hinsichtlich der Preise, an den Tarifvertrag gehalten hat und in dem Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart worden war, dem Tarifvertrag entgegenstehende Bestimmungen seien ungültig. Unter diesen Umständen war es Sache der Beklagten, wenn sie den Tarifvertrag nur teilweise für ihren Betrieb gelten lassen wollte, dem Kläger darauf hinzuweisen, daß, trotzdem der Tarifvertrag von ihr abgeschlossen worden sei, in ihrem Betriebe hinsichtlich der Kündigungsfrist nur die Arbeitsordnung gelte. Treu und Glauben erforderten es bei dieser Sachlage, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber diese Nichtigkeit deutlich zum Ausdruck brachte. Daraus, daß dies nicht geschah, ist auch die Absicht der Beklagten zu schließen, daß sie den vorliegenden Arbeitsvertrag innerhalb der Bestimmungen des Tarifvertrages hat schließen wollen (vgl. Urteil des Schiedsgerichts in Danzig im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 12. Jg., S. 114).

Der Austritt des Klägers ist daher zu Recht erfolgt und sein Anspruch auf Zahlung des rückständigen von ihm verdienten Arbeitslohnes begründet. Die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung brauchte nicht nachgeprüft zu werden, da eine Aufrechnung gegenüber der begründeten Lohnforderung des Klägers unstatthaft ist (vgl. Einzbeimer, Lohn und Aufrechnung, GG. 7. Jg., S. 196, 8. Jg., S. 113).

Rundschau.

Arbeiter im Theater. Unter dem Sammelnamen „Die Volkshöhne“ gibt der Bildungsausschuß der Gesamtpartei seit einiger Zeit in zunehmender Folge Einführungen in Dramen und Opern heraus, auf die wir erneut die Aufmerksamkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen lenken möchten. Es genügt dem witzbegierigen und schönheitshungrigen proletarischen Theaterbesucher meistens nicht, daß er die Vorgänge auf der Bühne einfach an seinem Auge und Ohr vorübergehen läßt; er hat den heißen Wunsch, über den Dichter und über die Bedeutung des Dramas in künstlerischer und historischer Beziehung näheres zu erfahren; er möchte gern aus kundigem Munde eine schlichte, liebevolle Erläuterung der Handlung, der Charaktere der handelnden Personen, der feinsten Konflicte hören. Diesen berechtigten Wunsch bildungsreicher Arbeiter will „Die Volkshöhne“ erfüllen. Eine Reihe der besten literarischen Kräfte der Partei hat sich für die wertvolle Arbeit zur Ver-

führung gestellt, als einfache, nicht aufdringliche Führer den Arbeitern und Arbeiterinnen bei einem Theaterbesuch die Hand zu reichen und ihnen alles Wissenswerte über das betreffende Stück zu sagen.

Was jetzt sind folgende Einführungen erdienen:

1. Schiller, „Kabale und Liebe“, bearbeitet von Franz Wehring.
2. Ibsen, „Kora“, bearbeitet von Conrad Schmidt.
3. Langmann, „Bartel Tirojer“, bearbeitet von John Schilowski.
4. Rosenow, „Mater Pompe“, bearbeitet von Hermann Wendel.
5. Wagner, „Tannhäuser“, bearbeitet von Wilhelm Kaufe.
6. Meiß, „Der zerbrochene Krug“, bearbeitet von Franz.
7. Leising, „Nathan der Weise“, bearbeitet von Franz Wehring.
8. Angenraber, „Der Pflanz von Kirchfeld“, bearbeitet von Ernst Kretowski.
9. Falbe, „Jugend“, bearbeitet von Hermann Wendel.
10. Gebbel, „Maria Magdalena“, bearbeitet von M. Horn.
11. Gogel, „Der Meisler“, bearbeitet von Ernst Kretowski.
12. Ibsen, „Ein Volksfeind“, bearbeitet von Rudolf Franz.
13. Goethe, „Faust“, bearbeitet von Kurt Eisner.
14. Schiller, „Wilhelm Tell“, bearbeitet von Franz Wehring.
15. Shakespeare, „Hamlet“, bearbeitet von Karl Horn.
16. Hauptmann, „Die Weber“, bearbeitet von Franz Fiederich.

Der Bildungsausschuss empfiehlt diese Einführungen besonders den Bildungsausschüssen, Gewerkschaftsvereinen und sozialdemokratischen Vereinen, die in Verbindung mit einem Theater Volksvorstellungen veranstalten. Jedem Besucher einer solchen Vorstellung sollte eine Einführungsmappe in das betreffende Drama mehrere Tage vor der Aufführung in die Hand gegeben werden. Der Preis für die Einführungen ist bei Kostenbezug so gering bemessen, daß die Organisationen die dadurch entstehende geringfügige Erhöhung des Eintrittspreises den Besuchern ihrer Vorstellungen ohne Besorgnis zumuten dürfen. Am Wunsch und bei rechtzeitiger vorheriger Bestellung wird gegen einen mäßigen Preisaufschlag auch die entsprechende Anzahl von Personenzeitschriften für die besondere Vorstellung in der betreffenden Stadt beigelegt. Ueber diese geschäftlichen Angelegenheiten gibt der Verlag der Einführungen, die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, an die auch alle Bestellungen zu richten sind, Auskunft.

Aber auch der einzelne Theaterbesucher und jeder literarisch interessierte Arbeiter kann die Einführungen zum Preise von 10 Pf. pro Dutzend in jeder Buchhandlung erhalten. Wer sich die ganze Sammlung der Volksbühne anschafft, erhält damit im Laufe der Zeit eine Uebersicht über die wichtigsten Ergebnisse der dramatischen Dichtung. Da vorwiegend in der Parteiliteratur leider noch keine zusammenhängende Darstellung der Literaturgeschichte besteht, so können vorläufig die Einführungshefte der „Volksbühne“ als ein bescheidener Ersatz dafür dienen.

Der Bildungsausschuss wird die Reihe der Einführungen fortsetzen. Wenn lokale Bildungsausschüsse Einführungen in Dramen wünschen, die in der obigen Aufstellung fehlen, so bitten der Bildungsausschuss, solche Wünsche seiner Geschäftsstelle, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, mitzuteilen.

Ein Scharfmacherorgan über Mindestanprüche an Wohn- und Schlafstättene beim Arbeitgeber. In seiner bekannten Schrift: „Das Kost- und Logiswesen im Handwerk“ (Verlag der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin) hat Richard Calver mit Beziehung auf die gebotenen Wohnräume folgende 8 Mindestanforderungen erhoben: 1. Die Bodenfläche muß pro Person mindestens 4 Quadratmeter betragen; 2. die Fensterfläche muß ein Fünftel der Bodenfläche ausmachen; 3. der Luftinhalt des Raumes soll pro Person 20 Kubikmeter betragen; 4. die Zimmer dürfen nicht nach Korridoren, Lichtlöchern usw. führen; 5. der Raum muß heizbar sein; 6. der Raum muß verschließbar sein; 7. der Raum darf sich nicht im Keller oder auf dem Boden befinden; 8. der zugehörige Abort muß in sauberem Zustande und zu jeder Zeit zu benutzen sein. Zu diesen Anforderungen schreibt nun das Nachblatt „Der Handwerkskämpfer“ (Weipzig), das wöchentliche Scharfmacherorgan im Scharfmacherorgan, wie folgt: „Die Forderungen werden man zum Teil ohne weiteres anerkennen müssen. Das gilt namentlich von den unter 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten. Die in 1 bis 3 gestellten Bedingungen sollten ebenfalls da erfüllt werden, wo die Möglich-

keit dazu gegeben ist.“ -- Mit Beziehung auf die Einrichtung und Wartung der Räume fordert Calver: 1. Jede Person muß ein Bett haben; 2. die Betten dürfen nicht übereinander liegen; 3. die Räume müssen regelmäßig gewechselt werden, und zwar die Bettwäsche mindestens alle 4 Wochen, das Handtuch aber wöchentlich einmal; bei Personenwechsel muß die Bettwäsche stets neu gewechselt werden; 4. die Betten müssen täglich gemacht, der Schlafraum muß täglich frischen und mindestens einmal wöchentlich feucht gereinigt werden; 5. die Betten sollen ungeheizt sein; 6. es muß ein verschließbarer Schrank vorhanden sein; 7. für jede Person soll ein Handtuch sowie ein Waschtisch vorhanden sein; 8. das Zimmer muß abends genügend zu belüften sein. Hierzu sagt daselbst Scharfmacherblatt wie folgt: „Es ist eigentlich beschämend, daß solche Anstands- und Heiligkeitserfordernisse überhaupt erst gestellt werden müssen, denn Heiligkeit kann überall herrschen, auch da, wo der Raum beschränkt ist. Wir wüßten unter den acht Punkten keinen auszuführen, gegen den wir polemisieren könnten, wie wir überhaupt den Anforderungen des „Correspondenzblattes der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands“ darin beipflichten müssen, daß die gestellten Anforderungen im ganzen nicht übertrieben sind, sondern sich auf einem bescheidenen Niveau bewegen. Was begehrt wird, wird im Interesse der gesundheitlichen Verhältnisse begehrt; und diese zu fördern, hat auch der Staat ein Interesse.“ -- Diese Zustände, die, wie schon erwähnt, wüstenhaften Scharfmacherorganen gegen die gewerkschaftliche Bewegung der Scharfmacherarbeiter muß man um so mehr registrieren, als die Scharfmacherarbeiter unter den Mißständen des Kost- und Logiszwanges in sehr hohem Maße zu leiden haben. Nach einer amtlichen Scharfmacherstatistik vom 2. Mai 1906 unterliegen im Königreich Preußen nicht weniger als 69 Proz. aller Scharfmacherhelfer dem Kost- und Logiszwange. Die Allgemeine deutsche Scharfmacherzeitung, das Organ der gewerkschaftlichen Scharfmacherorganisation, hat dieser Tage eine Sondernummer erscheinen lassen, die ausschließlich Bilder aus diesem unheimlichen und furchtbaren Entlohnungssystem bringt. Bilder, von denen kein einziges jenen Mindestanforderungen entspricht. Die Scharfmacherorganisation kämpft mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft um Befreiung des Kost- und Logiszwanges. Sie hat bei ihren diesjährigen Lohnbewegungen in Groß-Berlin und in Offen a. N. daraus eine Hauptforderung gemacht, und in Rammelsbergfeld wird zurzeit eine Bewegung geführt, die ganz ausdrücklich dieses Ziel verfolgt. Der Kampf ist indes ungemein schwer, weil das Unternehmertum mit großer Zähigkeit sich dagegen sträubt.

Arbeitszeitverkürzung in den Militärverhältnissen zu Spanien. Daß die Verkürzung der Arbeitszeit auch im Interesse des Unternehmers liegt, ist längst zugegeben. Sogar einem Reichsberichter ist diese Meinungsdarstellung geworden. Wie der „Vorwärts“ am 21. März 1906 mitteilt, hat die Zeitung der Militärverhältnisse in Spanien behauptet, am 1. April 1906 die neunstündige Arbeitszeit einzuführen.

In einem Anschlag, der diese Mitteilung beiläufig, heißt es: „Diese Bewegung wird getroffen auf Grund der Erfahrungen, die man mit der verkürzten Arbeitszeit in den Militärverhältnissen an den Sonnabenden und an den Tagen vor den hohen Festen gemacht hatte. An diesen Tagen wird nämlich unter Fortfall der Mittagspause schon seit längerer Zeit nur noch Stunden gearbeitet, und zwar bis 3 Uhr nachmittags. Dabei hat sich ergeben, daß ebensowohl geleistet wird wie an den übrigen neunstündigen Tagen der Woche. Und man spart noch an Feuerungsmaterial und Beleuchtung während der Winterzeit.“

Interessante Einblicke in die Bekämpfung des Alkoholismus in der französischen Volksschule. eröffnet eine Festschrift (bei A. Helmich, Welefeld) unter diesem Titel erscheinende Schrift des Bezirkschulinspektors Ott in Dornstetten (Württemberg). Seit 1897 ist durch Erlass des Unterrichtsministeriums der Alkoholunterricht in den Lehrplan der Lehrerseminare und Mittelschulen im Gesundheitslehre, Nationalökonomie und Moralunterricht) wie der eigentlichen Volksschulen (in 4 Fächern) eingefügt. Nach drei Jahren mußten Verordnungen über die Ausführung und Wirkung dieser Vorschriften an die Unterrichtsverwaltung eingesandt werden. Daraus erging 1900 ein befristigender und ergänzender Zirkularerlass an die Provinzialschulinspektoren, worin der Minister erklärte: „Es gibt kein soziales Problem, das sich mit größerer Macht der Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden wie aller um die Zukunft des Landes besorgten Bürger aufdrängt.“ Er ordnete an, daß der Alkoholunterricht einen Platz in den Schulprüfungen der Volks- und höheren Schulen haben solle. Es bestehen nun eine Reihe von

Alkohol-Verbrechern von der Hand von Bezirkschulinspektoren für den Schulgebrauch sowohl der Schulen als des Lehrers, in denen z. B. darauf hingewiesen ist, daß sich der Alkohol-Verbrauch in Frankreich von 1885 bis 1896 verdreifacht hat, daß sich in gleichem Schritt mit der Zunahme des Alkoholkonsums die Selbstmordziffer gesteigert hat usw. Diese Bücher enthalten zum Teil treffliche Vorträge und Diskurse über die Frage.

Ein russischer Minister über das Gewerkschaftswesen. In der Sitzung der Duma vom 20. März wurde der Etat des Handelsministeriums beraten, wobei der neue Handelsminister Timirjasev eine zweistündige Programmvorrede hielt, in der er ausführte, die Hauptaufgabe des Ministeriums sei die Erhöhung der Quantität und die Verbesserung der Qualität der Arbeit, was in engem Zusammenhang mit der Arbeiterfrage stehe, die in nächster Zukunft gelöst werden müsse. Staat und Industrie seien verpflichtet, alle ihnen zugänglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ökonomischen, hygienischen und kulturellen Verhältnisse der Arbeiterklasse zu heben. Für den Erfolg der in dieser Richtung zu unternehmenden ersten Schritte sei die einschlägige Mitwirkung der Arbeiterklasse erforderlich. In dieser Hinsicht könnte den Arbeitern eine kooperativ Bewegung gute Dienste leisten, unter der Bedingung, daß die entsprechenden professionellen Verbände nicht als Werkzeuge des politischen Kampfes dienen, sondern alle Kräfte auf die Hebung der ökonomischen Lage ihrer Mitglieder konzentrieren. Unter dieser Bedingung könnten diese Verbände auf die Sympathie, nötigenfalls sogar auf die Unterstützung der Regierung rechnen.

An die Arbeiter Deutschlands! Vor einigen Wochen erschien ein Artikel in allen Arbeiterblättern, in welchem die Aufmerksamkeit auf einen Kampf gelenkt wurde, welcher sich zwischen der Buchdrucker-Organisation der Vereinigten Staaten von Amerika und der Butterid Publishing Co. abspielte. Dieser Kampf ist insofern eigenartig, als hier, soweit bekannt, das erstemal versucht wurde, einen Konflikt von internationalem Charakter zu infanzieren.

Die Butterid Publishing Co. (in Amerika bekannt als Schnittmustertruf) verleiht ihre Produkte nach allen Teilen der Welt. In Deutschland sind ihre Magazine unter folgendem Namen bekannt: „Roben-Revue“, „Butterids Roben-Album“ und „Butterids Roben der Hauptstadt“. Diese Zeitschriften werden in der Hauptsache vertrieben um die Kleider-Schnittmuster anzubringen, die besonders werden diese Schnittmuster von Arbeiterfrauen und von Schneidermännern, welche für die Arbeiterfrauen und deren Töchter arbeiten, gekauft. Die Buchdrucker der Vereinigten Staaten von Amerika kämpfen seit drei Jahren für die Einführung des achtstündigen Arbeitstages im Buchdruckerhandwerk, und die Butterid Publishing Co. zeigte sich bei dieser Gelegenheit als die größte Gegnerin der organisierten Arbeiterklasse. Solange sie im Anlande ungenügend als Profiteure einbestimmen konnte, war sie imstande, alle Versuche, welche auf Anerkennung der Organisation huzielten, mit Schlägen zurückzuweisen.

Am Juli vorigen Jahres leitete die Firma gerichtliche Klagen gegen die Local 6, New York, der Typographia Union ein und werden alle Anstrengungen gemacht, um die Beamten dieser Organisation ins Gefängnis zu senden, und wenn man die Entschreibungen der vom Truf kontrollierten Richter in Amerika in Betracht zieht, so ist zu erwarten, daß die Arbeiter den kürzeren ziehen werden.

Arbeiter, Freunde! Die Gelegenheit ist da, bei welcher sich die internationale Solidarität der Arbeiterklasse bekunden sollte. Wenn Ihr Euch für unseren Kampf, der gleichzeitig der Kampf der gesamten organisierten Arbeiter von Nord-Amerika ist, interessiert, wenn Ihr dazu beitragen wollt einen Sieg der gerechten Sache herbeizuführen, dann saget Euren Frauen, daß es noch andere Schnittmuster gibt, und zwar von Firmen hergestellt, welche mit den organisierten Arbeitern nicht auf dem Kriegsfuß stehen. Bei Bedarf sollten sie die Butterid-Schnittmuster ignorieren und sollten ihre Freundinnen und Nachbarninnen darauf aufmerksam machen, daß durch Kauf der Produkte der Butterid Publishing Co. (in Deutschland: Allen-Gesellschaft für Butterids Verlag) sie gegen ihre eigene Klasse sündigen.

Korrespondenzen.

Breslau. (E. 28. 4.) Am 24. April fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des Abends unseres Kollegen Otto Strömke, welcher in zehnjähriger Mitgliedschaft unserer Organisation treu gedient hat. Die Versammlung ehrte sein Andenken in üblicher Weise.

Hierauf nahm Kollege Barck das Wort, um uns Bericht von der Generalversammlung in Köln zu erstatten. In mehr als zweifelhafte Ausführungen gab Redner in großen Zügen ein Bild von den wichtigsten Verhandlungen, die dort gepflogen wurden, streifte einleitend die nun vollzogene Verschmelzung, kam auf die Beitragsfrage, Unterstützungs-einrichtungen usw. zu sprechen und verweilte längerer Zeit bei dem Punkte Agitation und Gauseinteilungen, wo er besonders Bezug nahm auf die Verhältnisse in Breslau und Gdansk. Die Diskussion war infolge der vorgerückten Zeit naturgemäß nicht so ausgiebig, doch bieten die nächsten Versammlungen noch reiche Gelegenheit hierzu, da sich die Kollegen mit den neugeschaffenen Verhältnissen noch ausführlich beschäftigen müssen. Die Redner nahmen nur dazu Stellung, daß der Sitz der Gausleitung von hier verlegt werden soll und bedauerten lebhaft diesen Beschluß, befürchtend, daß dadurch bei dem heftigen ausgedehnten Tätigkeitsfeld die weitere Ausbreitung unserer Organisation sehr gehemmt wird, und kam die Meinung der Versammlung in nachfolgender einstimmig angenommener Resolution zum Ausdruck: Die heutige von circa 80 Kollegen besuchte Versammlung der Filiale Breslau nimmt nach dem Bericht ihres Delegierten Kenntnis von den in Köln gefaßten Beschlüssen und protestiert entschieden gegen die Ablehnung des Antrages Breslau betr. Anstellung eines befohlenen Gausleiters mit dem Sitz in Breslau und erwartet vom Zentralvorstand, daß er Schritte unternimmt, um einen Ausgleich zu schaffen, um die in ihrer Fortwärtsentwicklung bedrohte Filiale Breslau vor weitgehenden Konsequenzen jeglicher Art zu schützen. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung um 12 1/4 Uhr.

Berlin. (E. 3. 5.) Am 22. April dieses Jahres fand die erste gemeinsame Versammlung der Sattler und Portefeuller in den „Aminhallen“, Kommandantenstraße 58/60, statt. Auf der Tagesordnung stand: Bericht von der Kölner Generalversammlung und die Zentralvorstandswahlen. Kollege Schulze gab den Verlauf der getrennten Tagung bekannt. Durch Annahme des Geschäftsberichtes und der Resolution stand den Sattlern kein Hindernis zur Verschmelzung mehr entgegen. Die Portefeuller hatten durch Zurückziehung ihres 12 000 Mark-Antrages die Wege geebnet, so daß es am 1. Juli dieses Jahres nur einen Verband der Sattler und Portefeuller gibt. Ueber die in der gemeinsamen Generalversammlung zu dem Statutenentwurf gestellten Anträge sprach Kollege Niebel. Durch Zurückziehung und Erledigung bereits voraufgegangener Anträge konnte deren Anzahl von ungefähr 250 bewältigt werden. Das wesentlich Bemerkenswerte ist, daß die Erhöhung der Beiträge um 5 Pfennige fast allseitige Zustimmung fand. Der Antrag: „Für die Dauer nachweisbarer Erwerbslosigkeit am Ort und auf der Weise dürfen Beiträge nicht entrichtet werden“, fand durch den Zusatzantrag, daß bei Streik und Maßregelungen Beiträge entrichtet werden müssen, seine Annahme. Mitglieder, welche drei Jahre dem Verbands angehören, können bei eintretender Invalidität bei einem monatlichen Beitrag von 10 Pfennigen sich das Verbandsorgan und die Beeridigungsbeihilfe sichern. Kollege Dohrert besprach die angenommenen Unterstützungsfälle. Da wir von jetzt an mit 6-700 weiblichen Mitgliedern zu rechnen haben, könnten die gleichen Unterstützungsfälle nicht aufrechterhalten werden. Ueber die allgemeinen Anträge berichtete Kollege Hauptmann. Derselbe gab an, daß in dem Weinschildischen Vortrag über unsere Taktik bei Lohnbewegungen nicht alles gesagt werden konnte, um nicht unseren Gegnern zu nützen. Unsere Presse wird durch die Zusammenlegung beider Organe achtungsvoll erscheinen. Die Wahl der Zentralbeamten fiel auf die Kollegen Blum als erster, Weinschild als zweiter Vorsitzender, Müntner als Redakteur und Niebel als Kassierer. Ein Statutenentwurf einer Lehrlingsabteilung wurde dem Zentralvorstand zur Berücksichtigung überwiesen. In der hierauf einsetzenden Debatte über den Bericht betonten die Kollegen, daß eine rechte Kritik erst möglich sei, wenn das gedruckte Protokoll vorliegt. Begrußt wurde die Anstellung der Gausleiter von Stuttgart und Gdansk. Heftige Kritik legte ein durch die Annahme des Paragraphen 7 und die dadurch entstandene Spaltung der Berliner Delegierten. Die Erhöhung der Gehälter sei zu hoch, hier würden Klassenunterschiede gemacht, wobei die Gau- und Ortsbeamten am schlechtesten westämen. Durch die 300 Mk. Invalidenrente käme viel böses Blut unter die Mitglieder. Im allgemeinen hätten sich beide Organisationen weitwünschende Pläne gemacht. Zum Zentralvorstand wurden die Kollegen Campert, Hofmann, Kreplin, Döhner, Rinzel und Zwangig, zum Ausschuß Koniarst, Wolf, Langer und Lehmann gewählt. Um 12 Uhr war Schluß der gut besuchten Versammlung.

Das alte Buch. *)

Von einem Kollegen.

Ich konnt' den Blick nicht von ihm wenden, Ich mußt' es andauern immerdar. Ich hielt es immer noch in Händen, Obwohl es reiferfertig war.

Ich löste einmal noch die Hülle, Die manches gilbe Blatt umschließt, Von dem in reicher, bunter Fülle So manches alte Zeichen grüßt.

Und wie aus fernem Sphären steigen Längst entschwundene Zeiten auf, Wo mir fremd noch diese Zeichen, Fremd der Zeiten Ernst und Lauf.

Wo man meinen Geist, den jungen, Bekte, der noch schlafend lag. Der steigend nun sich durchgerungen Hin auf zum hellen lichten Tag.

Nach weiß jetzt, was die Zeichen deuten, Ach las ihr stilles, ernstes Wort, Und weiß, daß mir zu Sturmeszeiten Schützend winkt ein sicherer Port.

Also steht in goldenen Lettern, Wie gesticht auf Zahntentuch, Auf allen Seiten, allen Wäutern In meinem alten Mitgliedsbuch.

Nun ist es voll, fort muß ich's geben, Besomm' ein neues, leer zu seh'n. Wie eine Spann' aus meinem Leben Wird das alte von mir geh'n.

*) Dieses stimmungsvolle Gedicht eines alten Kollegen entnahmen wir dem „Zahnwahrer-Zachblatt“. Die Redaktion.

Bücherschau.

Die überflichtete Polizei. Unter diesem Titel erschien im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, ein lustiger Schwanz in Reimen von Ludwig Lessen. Preis 5 Markeneplare 2.50 Mk. Zu beziehen durch alle Expediteure und Kolporture.

Die Natur und die Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Ein Vortrag gehalten von Berliner Arbeiter von Eduard Bernstein. Unter diesem Titel erschien soeben eine Broschüre im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 50 Pf., Agitationsausgabe 20 Pf. Durch alle Expediteure und Kolporture zu beziehen.

Der Weg zur Macht. Politische Betrachtungen über das Hineinwachsen in die Revolution. Unter diesem Titel erschien im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, eine Broschüre aus der Feder des Genossen Karl Kautsk. Preis 1.50 Mk. Vereinsausgabe 50 Pf.

Der Handwerker in Staat und Recht. Von Dr. G. Leonhard. 8 Oktav. 213 S. Gebunden 1.60 Mk. Verlag von C. U. Meyer in Leipzig. 1909.

Adressenänderungen.

Najterslautern. R. U. bei W. Müffener, Emmagasse 2, von 12-1 Uhr. Witten a. Ruhr. Vert. R. Ebert, Hinter der ev. Kirche 2. Boffen. B. A. Jöhov, Bahnhofstr. 6.

Sterbetafel.

Berlin. Otto Düttner, 84 Jahre alt, Lungenerkrankung (Galanteriebranche). — Alfred Clemenz, 82 Jahre alt, Wasserfucht (Galanteriebranche). Breslau. Dito Strämke, 82 Jahre alt, Lungenerkrankung. Hamburg. Oskar Gierts, 25 Jahre alt, Magenleiden. München. Josef Bellner, 41 Jahre alt, Magenleiden. Offenbach. Georg Ahrens, 80 Jahre alt, Lungenerkrankung. Ehre ihrem Andenken!

Gau Köln.

Die Kollegen, die gewillt sind, in Rheinland oder Westfalen in Arbeit zu treten, werden dringend ersucht, sich an den Arbeitsnachweis des Gaus, R. Schneider, Köln-Grenzfeld, Kupfermühlstraße 320, zu wenden. Die Gausleitung.

Abrechnung der Ortsverwaltung Berlin

für das 1. Quartal 1909.

(Januar, Februar, März.)

a) Ortsverwaltung.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand, Eintrittsgeld, and other contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 11627,85 Mk.

Ausgabe.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and weekly contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 11231,92 Mk.

Abschluß.

Summary table showing Bestand und Einnahme (11 527,85 Mk.) and Ausgabe (11 231,92 Mk.), resulting in a balance of 295,93 Mk.

b) Lokalkasse.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and weekly contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 22382,16 Mk.

Ausgabe.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and weekly contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 3500,35 Mk.

Abschluß.

Summary table showing Bestand und Einnahme (22 382,16 Mk.) and Ausgabe (3 500,35 Mk.), resulting in a balance of 18 881,81 Mk.

c) Berliner Verwaltung.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and other contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 3558,57 Mk.

Ausgabe.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and other contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 218,00 Mk.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Einnahme includes Kassenbestand and other contributions. Ausgabe includes various administrative and support costs. Total summa: 2087,12 Mk.

W. G. L. U. G.
 Bestand und Einnahme 9558,57 Mk.
 Ausgabe 2637,12
 Bestand am 31. 3. 09 921,45 Mk.
 Revidiert und für richtig befunden:
 Berlin, den 8. April 1909.
 Ernst Schulze, 1. Vorsitzender.
 Heinrich Mufelmann, 2. Vorsitzender.
 Karl Wehner, Kassierer.
 Theobald Haase, Schriftführer.
 Die Revisoren:
 Reinhold Starke, Gustav Ebel.
 Ernst Kwanzig.
Benutzung des Arbeitsnachweises.
 Eingeschrieb. Arbeitslose: 478, davon 16 nicht organisiert.
 Januar: 176, Februar: 96, März: 200.
 Verlangte Arbeitskräfte: 246.
 Januar: 78, Februar: 61, März: 107.
 Verlegte Stellen: 206.
 Januar: 63, Februar: 50, März: 93.
Mitglieder-Bewegung.
 Mitgliedsbestand am 1. 1. 09: 1940, darunter 88 weiblich
 Im Laufe des Quartals:
 Zugereist. 16
 Von anderen Organisations- 2 Verstorben 5
 tionen übergetret. Abgereist 22
 Vom Ausland über- 3 Freiwillig ausgetreten 5
 getreten. 28
 Nachgezahlt. 135 Ausgeschloffen § 4 La: 139
 Neueingetret. 184 § 1 La: 172
 Mitgliederbestand am 31. 3. 09: 1952, darunter 85 weiblich.

Eingänge im Monat April 1909:
 Eintrittsgelder der Einzelmitglieder:
 Karten Nr. 7814, 7815, 7816, 7901. Sa. 2.- Mk.
Beiträge der Einzelmitglieder:

Buch-Nr.	Mk.	Buch-Nr.	Mk.	Buch-Nr.	Mk.	Buch-Nr.	Mk.
14 285	4,05	7 901	1,80	18 225	4,50		
7 814	3,00	7 055	3,60	6 264	2,25		
7 815	3,15	6 131	1,80	7 061	3,15		
7 816	3,15	15 365	3,15	12 765	4,95		
5 551	1,80	6 905	3,00	10 208	4,50		
1 695	2,70	249	2,25	11 447	1,50		
9 292	4,95	6 152	3,60	1 287	7,20		
18 805	4,95	6 206	2,70	7 899	2,25		
14 283	4,50	15 223	1,80	3 873	5,85		
6 933	2,25	7 813	1,80	15 357	3,15		
14 161	4,95	9 275	4,95	13 621	3,15		
St. i. Ct.	9,-	4 549	4,95	10 536	6,30		
15 325	4,50	2 295	1,80	3 985	4,05		
5 973	4,95	11 544	4,50	6 399	4,05		
11 449	4,50	18 886	2,70	6 400	4,05		
9 118	2,70	6 929	2,25	2 295	0,90		
6 527	4,95	7 266	2,70	3 758	3,15		
14 566	4,95	11 500	2,25	4 886	1,80		
3 757	5,40	6 931	3,60	14 589	4,95		
4 798	2,70	7 397	3,60	0 017	4,95		
9 367	4,50	15 174	4,05				
				Summa	231,30		

Einsendungen der Verwaltungsstellen:

Ort	Mk.	Ort	Mk.
Andbach	25,90	Zena	15,18
Augsburg	23,08	Karlstraße	20,-
Baunzen	120,-	Raffel	100,-
Bayreuth	80,-	Stiel	60,-
Berlin	2000,-	Konstanz	29,58
Bielefeld	260,-	Leipzig	484,82
Böckum	42,72	Magdeburg	114,-
Bonn	33,-	Mainz	27,48
Brandenburg	47,90	Meerane	110,55
Braunschweig	141,41	Nieberschlema	64,12
Bremenhaven	80,-	Leisnig	38,25
Breslau	148,30	Leisnig	571,68
Brieg	28,46	Plauen	80,-
Chemnitz	180,-	Potsdam	100,-
Colmar	53,20	Ratzenow	32,76
Dresden	700,-	Reutlingen	48,-
Duisburg	39,29	Rieja	14,30
Düren	26,64	Hofstod	50,-
Düsseldorf	80,62	Stettin	50,-
Eisenach	42,28	Strasbourg	125,-
Eisleben	82,-	Heterien	40,21
Erfurt	360,-	Barel i. D.	20,40
Efen	40,-	Wiesbaden	40,-
Esslingen	81,-	Wismar	76,50
Frankfurt a. M.	260,-	Zeitz	114,80
Gelsenkirchen	30,-	Verhil	4,88
Gera	98,14	Jossen	34,05
Geringwalde	28,04	Kaiserlautern	95,-
Görlitz	70,-	Penig	41,20
Hagen i. W.	15,-	Woidau	37,80
Halle	130,-	Glogau	24,-
Hamburg	200,-		
Hannover	300,-		
Heilbronn	87,52	Bremen	192,-

Friz Müntner, Hauptkassierer.
 Berlin SO. 16, Adalbertstr. 56.

*) Der unter dem Strich verzeichnete Betrag kommt erst für das 2. Quartal 1909 zur Anrechnung.

Anzeigen

Bekanntmachung.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Sattler und Berufsgenossen Deutschlands, „Hoffnung“, C. H. 64, Berlin.

Mit den Jahresberichten für 1908 sind den örtlichen Verwaltungsstellen je ein Exemplar der alphabetischen Liste der örtlichen Verwaltungsstellen und Klassen, welche dem Verbands freier Krankenkassen angeschlossen sind, zugegangen; dieselben sind seitens der Bevollmächtigten den Ämtern der Verwaltungsstellen beizufügen bzw. gut aufzubewahren.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß an allen Orten, wo Vereinigungen oder Kommissionen der Verwaltungsstellen von Verbandsstellen bestehen, unsere Verwaltungsstellen verpflichtet sind, diesen Vereinigungen oder Kommissionen anzugehören, beziehungsweise denselben ohne weiteres beizutreten. An Orten, wo solche Vereinigungen nicht bestehen, ist auf Bildung solcher hinzuwirken.

Da es zuweilen immer noch vorkommt, daß die Aufnahmeheime seitens der Verwaltungsstellen ungenügend ausgefüllt werden, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Aufnahmeheime nur vom Bevollmächtigten, Kassierer oder einem dazu beauftragten Verwaltungsmitgliede auszufüllen sind, niemals aber vom Aufnahme-suchenden selbst.

Die Aufnahmeheime sind recht deutlich und mit Tinte auszufüllen, jede Frage muß klar und deutlich beantwortet werden, Striche oder Verbleichen zu machen, ist unzulässig; sind mehrere Vornamen vorhanden, so ist nur der eigentliche Rufname dieser aber voll ausgeschrieben, anzugeben. Bei Hilfsarbeitern soll der Betrieb, wo diese tätig sind, angegeben werden. — Bei gewissenhafter Beachtung dieser Hinweise wird der Verwaltung Arbeit und der Kasse Porto erspart.

Da noch einige Verwaltungsstellen mit der Ein-sendung der Abrechnung für das erste Quartal dieses Jahres im Rückstande sind, bitten wir diese, die Ein-sendung zu beschleunigen.

Der Vorstand:
 Wilhelm Giese, Vorsitzender.

Quartalsversammlung.

Wörlitz, Sonnabend, den 15. Mai, 9 Uhr abends,
 im Restaurant Carl Tede, Steinweg 43. Tagesord-nung: 1. Massenbericht. 2. Massenangelegenheiten.
 Der Vorstand.

Achtung!

Verwaltung Berlin.
 Bei der am 21. April d. J. vorgenommenen Neu-wahl des Kassierers wurde der Kollege
Christian Pippig,
 Ranninstr. 6 IV wohnhaft, gewählt. Seit dem 1. Mai d. J. hat der Kollege Pippig die Geschäfte bereits übernommen.

Ein Fabriksattler,

der mit der Behandlung von Treibriemen und Ge-schirren vertraut ist, findet zum 1. Juli angenehme, bauernde, selbständige Stellung.
C. Müller, Oberberg-Grätz,
 Dampfschneidemühle.

Suche einige tüchtige Koffermacher,

welche auf Coupé- und Holzkoffer ein-gearbeitet sind. Offerten unter **S. 4170** an die Expedition dieser Zeitung.

Ein selbständiger **Sattelmacher** auf **Herrensättel** und einer auf **Damen-sättel** finden bei erster Sattelfabrik dauernde Beschäftigung. Offerten er-beten unter **W. 29** an die Exp. d. Ztg.

Mehrere Gehilfen auf Reitzeuge

bei dauernder Beschäftigung für Berlin gesucht.
 Offerten unter **M. 14** an die Expedition d. Ztg.

Aufruf!

Der Sattler **Bruno Vogt**, geb. 18. 7. 89 zu Berlin, verließ am 13. Februar d. J. in gedrückter Stimmung seine elterliche Wohnung, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein. Er war bekleidet mit dunklem Lederjacket, dunklem Anzug, schwarzem steifen Hut und Samtschuhen. Er hat dunkles Haar, feinen Schnurbart. Nachrichten erbitten seine Angehörigen.
C. Vogt, Berlin, Blankenfeldestr. 5.

Gelegenheitskauf.

10 Zentner Fettgarleder-Abfälle

1 Riemer Kerleder	190 x 7
1 " " "	125 x 7
1 " " "	55 x 7

zu jedem annehmbaren Preise wegen Aufgabe an-
 verkaufen! Gesf. Offerten unter **K. L. 1470** an
Haasenstein & Vogler, A.-G., Köln.

Achtung!
 Spezialgeschäft für
Kinderwagen-Reparaturen
Robert Mühle, Breslau VIII,
 Klosterstraße 19.
 Engroslager sämtl. Ersatzteile, als: alle Farben
 und Garnituren, Lederstücke, Räder, Gummi-
 reifen usw.
 Spezialität: Stahlbügel-Verbede-Verstehen.
 Schnellste und sauberste Ausführung.

Militär- und Reise-Effektengeschäft,

Raden und Habitation, gegr. 1895, nachweislich mit
 gutem Ueberblick, sofort zu verkaufen. Das Geschäft
 ist nur für Koffermacher oder Tischler geeignet, die
 über ca. 10 000 Mk. verfügen.
 Off. unter „1900“ an die Exped. d. Ztg.

Wegen Krankheit verlaufe ich meine in größerem
 Orte unweit **Chemnitz i. S.** befindliche, flottgehende
Sattlerei

mit gleichzeitigem **Möbelschäft**, schönem Wohn-
 haus, großem Garten usw. bei 4—8000 Mk. Anzahlung.
 Offerten unter **S. 940** an Haasenstein & Vogler,
 A.-G., Chemnitz.

Lehrbücher für Sattler:

Bergerhoff, Der moderne Tapetierer . . . 7,50 Mk.
Morgenstern, Der Sattler als Zeichner 5,00
Rausch, Der Wagenfabrikant 9,00
Reinich, Der Wagenlasten und sein Plan 5,00
Reuter, Die Schule des Tapetierers . . . 7,50
Schlüter u. Rausch, Handbuch f. Sattler 9,00
Schlüter, Zeichnungen der Sattler-Arbeiten 7,50

Zu beziehen durch:
Joh. Hassenbach, Berlin SO. 16.

Slomke's Städtebuch

Reiseführer durch Deutschland und angrenz.
 Länder mit Eisenbahn- und Wegeliste, 866 S.,
 geb. 1,20 Mk. In allen Buchhandl. zu haben ab-
 geg. Einband. v. 1,40 Mk. b. G. Slomke, Bielefeld.

Georg Weibnachts Bierhaus, Grätzstr. 21.

E. Weib-, Bayrisch-, Kulmbacher Bier
 Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Sattler und der Ortsverwaltung
 des Vorstandes der Sattler, Zahlstelle der „Freien Volkshilfe“.

Redaktionschluss für die
 nächste Nummer Sonnabend, den
15. Mai.